

Vorarlberger Landtag.

14. Sitzung

am 7. Dezember 1872 unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Burtscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 10 1/4 Uhr früh.

Landeshauptmann: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl versammelt. Ich eröffne die Sitzung und bringe Ihnen zur Kenntniß das Protokoll der gestrigen Abendsitzung. (Sekretär verliest dasselbe.) Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird, erkläre ich es als genehmigt.

Regierungsvertreter: Ich beehre mich, den Herrn einen Erlaß mitzutheilen, den ich vorgestern unmittelbar vor Beginn der Sitzung bekommen habe, er lautet:

Der Statthalter von Tirol und Vorarlberg.

Nro. 2384

praes.

Der Herr Landeshauptmann von Vorarlberg hat mir auf mein Schreiben vom 29. November l. J. z. 2350 praes. von dessen Inhalte ich Euer Hochwohlgeboren verständiget habe, mitgetheilt, daß er mit Rücksicht auf die vielen noch zu erledigenden Geschäfte des Landtages in der Nothwendigkeit sei, den Schluß desselben einvernehmlich mit der Landesvertretung auf den II. Dezember l. J. hinauszurücken.

200

Nachdem ich diese Mittheilung zur Kenntniß des Herrn Ministers des Innern gebracht, erhalte ich hierüber soeben die telegraphische Eröffnung, daß der Landtag von Vorarlberg unter Berufung auf Allerhöchste Anordnung längstens am 9ten (Neunten) d. M. zu schließen feie. Hievon setze ich Euer Hochwohlgeboren zur entsprechenden Darnachhandlung in die Kenntniß.

Innsbruck am 4. Dezember 1872.

Taaffe, m. p.

An Seine Hochwohlgeboren Herrn Statthaltereirath Carl Schwertling in Bregenz.

Es ist den Herren vielleicht bekannt, daß ich unmittelbar nach Erhaltung dieses Erlasses telegraphisch das Ansuchen gestellt habe, um Erwirkung eines Aufschubes wenigstens bis Dienstag den 10. d. M. Ich habe aber hierüber noch keine Antwort erhalten und muß daher diesen Umstand als eine Ablehnung meines Ersuchens annehmen. Ich halte mich daher verpflichtet, den Herren von diesem Erlasse Mittheilung zu machen.

Landeshauptmann: Mir ist folgende Einlage von Seite der Herrn Reichsrathsabgeordneten Rhomberg und Dr. Ölz übergeben worden. Ich bringe sie zur Kenntniß der hohen Versammlung. (Sekretär verliest wie folgt:)

Hoher Landtag!

Im Sinne der in den Jahren 1870 und 1871 beschlossenen Adressen des hohen Landtages an Se. k. k. apost. Majestät und einer gleichinhaltigen Resolution vom Jahre 1871 sind wir durch Theilnahme an den Verhandlungen des Reichsraths unserer Aufgabe, als Reichsrathsabgeordnete dem Rufe seiner Majestät des Kaisers folgend, in patriotischer Hingebung nachgekommen; um zur Förderung des von Sr. Majestät in Allerhöchstdero Reskript vom 24. August 1870 in Aussicht gestellten, in den dermaligen politischen Weltverhältnissen für Österreichs Fortbestand, Machtstellung und Wohlfahrt dringend geforderten Ausgleichs der österreichischen Länder auf angestammter Rechtsgrundlage auf den unabweisbaren laufenden Reichserfordernissen von Seiten des allzeit kaiser- und reichstreuen Landes Vorarlberg zu entsprechen.

Nachdem aber der gegenwärtige Reichsrath immer weiter vom Ausgleiche der Länder abführt, nachdem namentlich durch das in der letzten Reichsrathssession beschlossene Nothwahlgesetz ein der Allerhöchsten Krone im Oktober-Diplome ausdrücklich und ausschließlich vorbehaltenes Recht vom Reichsrathe für seine Zwecke und Machterweiterung in eigene Hände genommen wurde, nachdem durch eine projektirte Wahlreform, wie verlautet, vom Reichsrathe auf dem einmal betretenen Wege der Verkümmern der Rechte der Allerhöchsten Krone, der Länder und schließlich des Reiches weiter gegangen werden will: so halten wir es mit den vom hohen Landtage des Landes Vorarlberg ausgesprochenen Grundsätzen, mit der schuldigen Ehrfurcht für die Krone und mit den Rechten des Landes unvereinbar an den Im Sinne der Dezembergesetze verfassungsmäßigen Funktionen des Reichsrathes bei solchem Sachverhalt Theil zu nehmen, und legen demzufolge unser Reichsrathsmandat in die Hände des hohen Landtages zurück.

Bregenz 6. Dezember 1872.

Albert Rhomberg.

Dr. Ölz.

201

Regierungsvertreter: Auf Grund dieser Erklärung muß ich den Herrn Landeshauptmann ersuchen, baldmöglichst Neuwahlen in den Reichsrath zu veranlassen.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist der Comitebericht, betreffend die Novelle für Landesvertheidigungsordnung." Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Jussel: (Verliest den Ausschußbericht wie folgt:)

Landesvertheidigungsordnung vom 19. Dezember 1870, d. i. das Landesgesetz über die Organisirung und Verwendung der wehrpflichtigen Mannschaft beider Länder zu Stande gekommen und es sind darin die altherkömmlichen Rechte dieser Länder in Leistung der Wehrpflicht dahin gewahrt worden, daß zum stehenden Heere bloß allein die zur Ergänzung des Tiroler Kaiserjäger-Regiments erforderliche Mannschaft abgegeben werden muß und

daß die Landesschützen nur ausnahmsweise über die Zustimmung des Landtages außerhalb des Landes verwendet werden dürfen.

Bei eingehender Prüfung der gegenständlichen Regierungsvorlage zeigt es sich, daß dieselbe eine Änderung weder in der Zahl der wehrpflichtigen Mannschaft, noch in den vorangegebenen altherkömmlichen Rechten beabsichtigen, sondern lediglich die bessere Abrichtung und Organisirung des wehrpflichtigen Mannschaftsstandes zu Grunde hat.

Die Erfahrungen letzter Jahre im Kriege haben nemlich unbestreitbar nachgewiesen, von welcher besonderer Wichtigkeit es sei, daß die ausrückende Mannschaft die nöthige militärische Ausbildung habe und organisirt bereit stehe um ohne Störungen schnell mobil gemacht werden zu können; denn beide dieser Qualifikationen haben sich beim jetzigen Stande der Kriegführung als die unerläßlichsten Vorbedingungen herausgestellt, um die Mannschaft selbst thunlichst vor Gefahren und Unfällen zu schützen und der Wehrkraft des Reiches die Erreichung ihres Zweckes möglichst zu sichern.

Diese Rücksichten haben denn auch die Reichsvertretung bewogen, über Antrag der hohen Regierung das Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869 Z. 68 zu ergänzen nemlich die Novelle vom 1. Juli 1872 Z. 93 gutzuheißen.

Übereinstimmend nach gleicher Richtung bezweckt die hier in Frage stehende Regierungsvorlage die Landesvertheidigungsordnung für Tirol und Vorarlberg zu vervollständigen, sorgt für die bessere Abrichtung der Mannschaft durch Aufstellung von Cadres zu 36 Mann für jedes Bataillon in Friedenszeiten und von 10 Ergänzungscompagnien zu 240 Mann in Kriegszeiten und durch Feststellung von Bataillonsübungen für jedes zweite Jahr in Friedenszeiten in der Dauer von drei Wochen und von Compagnie-Übungen in den andern Jahren für die Dauer von 14 Tagen, ohne daß in diese Fristen die Tage der Aus- und Abrüstung einzurechnen kommen und verfügt zur bessern Organisirung des Landesschützenwehrstandes, daß für Kriegszeiten aus den 10 Landesbataillons 10 Feld- und ebenso viele Reservebataillons, erstere zu 1030 Mann und letztere zu 990 zu bilden und die wehrpflichtige aufgerufene Mannschaft in diese taktischen Körper sowie in die Ergänzungscompagnien einzutheilen aber auch evident zu halten kommen.

Der Ausschuß konnte sich den schwer wiegenden Gründen zu solchen Änderungen nicht verschließen und ist in die Berathung der Regierungsvorlage um so mehr eingetreten, als es bei der Aufrechthaltung

202

der altherkömmlichen Rechte zudem auch gerecht erscheint, daß der Landesschützendienst mit der Wehrpflichtleistung der Landwehr in den anderen Kronländern in Einklang gebracht werde.

Die gepflogenen Berathungen veranlassen daher den Ausschuß, die Annahme der Regierungsvorlage mit den nachbemerkten Änderungen zu bevorworten:

§§ 5 und 6 unverändert nach der Regierungs-Vorlage.

§ 10 in folgender Fassung: „§ 10 die Landesschützen bilden einen Theil der Landwehr der im „Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und formiren: a. im Frieden 10 Landes-Bataillons zu „je 4 Landescompagnien. Der Stand eines Landes-Bataillons im Frieden ist im Schema I. a. auf

„1030 Mann festgesetzt, b. Zwei Eskadrons. Die Landes-Bataillons führen die Nummern 1–10 und „die Compagnien die Nummern 1–4 ; außerdem die Bataillons die Bezeichnung des Landestheiles aus „welchem sie sich vorzugsweise ergänzen. Die Landeschützen-Eskadrons führen die Nummer 1 und 2.“

Bemerkung: Der Zusatz ad a: „Der Stand eines Landes-Bataillons ist im Schema I. a. auf 1030 Mann festgesetzt,“ wurde zur Präzisierung des Mannschaftsstandes und die Bezeichnung des Schema I. mit a. deßhalb für zweckmäßig erachtet, um das Schema I. im Landesvertheidigungsgesetz vom 19. Dez. 1870 beibehalten und es vom Schema I. des folgenden Paragraphes unterscheiden zu können.

§ 11 unverändert nach der Regierungsvorlage; nur ist dem Ausdrucke „Schema I.“ noch die Littera „b“ aus dem oben angegebenen Grunde beizufügen.

§ 16 in folgender Fassung: „§ 16. Die Formirung der Landesbataillons, sowie der Landescompagnien im Frieden geschieht mit Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung des Landes und die „Nachbarschaftsverhältnisse nach der Bevölkerungsziffer der einzelnen Landestheile“ Ebenso ist in die Landeschützen-Eskadrons die auf jeden Losungsdistrikt entfallende Anzahl geeigneter Wehrpflichtiger des „ersten Dienstjahres durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde zu bestimmen und durch die Stellungs-Commission nach der Loos-Nummer einzutheilen, insoweit das Kontingent durch Freiwillige, welche dem „Losungsdistrikte gutzurechnen kommen, nicht gedeckt wird.“ Der Übergang aus der Friedens- (§ 10) „in die Kriegs- (§ 11) Formation wird vom Landesvertheidigungs-Minister beziehungsweise der Landesvertheidigungs-Oberbehörde verfügt.“

§§ 17 und 22 unverändert nach der Regierungsvorlage.

§ 23 in folgender Fassung: „§ 23. Im Frieden können alle dem Landeschützenverbände angehörigen Personen, mit Ausnahme der beiden Landwehr- (Landesvertheidigung-) Behörden und Landes- „schützen-Cadres (Schema II. und III.) in aktiver Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie „an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§§ 24 und 25) theilzunehmen haben, ihre „bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

„Der im Schema II. und III. bei den Cadres ausgeführte Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirks-Oberjäger und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landeschützen Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres nach den Losungsdistrikten und nach der Los-Nummer (a linea 2 des § 16) sowie unter thunlichster Berücksichtigung der Familien und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen. Berufungen in dieser Beziehung sind nach § 21 der L.V.O. zu behandeln.

„Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landeschützendienstpflicht dreifach angerechnet. – Unteroffiziere, welche nach einjähriger aktiver Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer

„aktiven Dienstleistung bei den Landesschützen freiwillig verpflichten können auch, wenn sie es anstreben nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstprämie theilhaft werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere im aktiven Dienst zugebrachte Zeit auf ihre Landesschützendienstpflicht nur doppelt angerechnet. Die Bezirks-Oberjäger werden in erster Reihe aus solchen Unteroffizieren des „stehenden Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr (Landesschützen) unter vorzugsweiser Berücksichtigung der den Ländern Tirol und Vorarlberg Angehörigen ernannt, welche den im § 38 des Wehrgesetzes festgestellten Bedingungen entsprechen und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unteroffiziere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre zwölf- beziehungsweise zehnjährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegs-Marine oder Landwehr (Landesschützen) aktiv vollstreckten und auch unter diesen vorzugsweise jene, welche den Ländern Tirol und Vorarlberg angehören.

„Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits den Landesschützen angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben und zu diesem Zwecke in die Landesschützen eingetreten sind, insofern sie sich dazu qualifiziren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Contractswege erfolgen.“

§§ 24, 25 und 37 unverändert nach der Regierungsvorlage; ebenso die Aufschrift und Artikel I. II. und III. unverändert nach der Regierungsvorlage.

Die Änderung in der Textirung der §§ 16 und 23 rechtfertigen sich dadurch, daß die Verpflichtung zur unfreiwilligen Dienstleistung in den Eskradrons und in den Cadres verhältnißmäßig auf die Losungsdistrikte vertheilt und anstatt von der Auswahl, vielmehr vom Lose abhängig gemacht wird.

So wie die Landesvertheidigungs-Ordnung gemeinsam für Tirol und Vorarlberg wirksam ist, hat auch die hier fragliche Novelle dazu für die beiden Länder aktivirt an werden. Nachdem jedoch die Regierungsvorlage wegen der erfolgten Vertagung dem Tiroler Landtag zur Berathung und Beschlußfassung nicht vorliegt, dürfte es der Vorarlberger Landesvertretung zustehen, im Wege der Resolution der hohen Regierung die Erwartung auszusprechen, daß allfällige Erleichterungen, die dem Lande Tirol zugestanden werden sollten, auch dem Lande Vorarlberg gutzukommen haben.

Bei dem Anlasse, als die Vorarlberger Landesvertretung nach dem Verlangen der Regierung bereitwillig auf die Berathung der vorverhandelten Novelle zur Landesvertheidigungsordnung eingegangen ist und zur Annahme derselben dem wesentlichen Inhalte nach übergehen dürfte, erscheint es auch an der Zeit zu sein darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse von, Vorarlberg in Bezug auf den Landsturm von jenen des Landes Tirol wesentlich verschieden, ja geradezu entgegengesetzter Natur sind; denn das kleine Land Vorarlberg ist an der äußersten Grenze des Reiches gelegen und an drei Seilen von auswärtigen Staaten eingeschlossen. Die Gebirge schließen da nicht die Zugänge in's Land ab, vielmehr verflacht sich das Gebirge vom Arlberg her gegen den Rhein und den Bodensee hin und so liegt denn das Land Vorarlberg ganz offen und frei zugänglich vom Auslande her da. Diese so stark exponirte Lage des Landes vervielfacht denn auch die Gefahren, die der Landsturm in sich birgt und die Sorgen, daß Vorarlberg

im Kriegsfall vollständig verlassen und preisgegeben dastehen würde, hat das dringende Verlangen nach einer Verbindung mit dem Mittelpunkte des Reiches durch Schienenwege wachgerufen und großgezogen derart, daß die Bevölkerung vor Erreichung dieses Zieles sich nicht mehr zu beruhigen vermag. Aus dieser Sachlage ergibt sich wohl von selbst, daß das Landsturmgesetz für Tirol vom 19. Dez. 1870 Z. 2 das sogar den Wünschen der dortigen Bevölkerung entspricht, für das Land Vorarlberg gar nicht anwendbar erscheint, und daß auch der Landsturm nach der Landesvertheidigungsordnung vom 4. Juli 1864 ebensowenig den Verhältnissen desselben sich anpassen läßt.

Daher findet der Ausschuß die Abänderung des § 2 der Landesvertheidigungsordnung vom 29. Dez. 1870 nach dem anliegenden Gesetzentwurf in Vorschlag zu bringen.

204

Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen werden erhoben die

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Regierungsvorlage über Abänderung der §§ 5, 6, 10, 11, 16, 17, 22, 23, 24, 25 und 37 der Landesvertheidigungsordnung vom 19. Dezember 1870 Z. 1, mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen im Contexte anzunehmen.
2. Der hohen k. k. Regierung die Erwartung, ja das Verlangen auszusprechen, daß allenfällige Erleichterungen, welche dem Lande Tirol in der Novelle zugestanden werden sollten, auch dem Lande Vorarlberg gewährt werden.
3. Die Abänderung des § 2 der Landesvertheidigungsordnung vom 19. Dez. 1870 nach dem hier anliegenden Gesetzentwurfe anzunehmen.

Bregenz den 4. Dezember 1872.

A. Rhomberg, Obmann. Dr. Jussel, Berichterstatter.

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich aus den 3. Absatz des § 2 der Landesvertheidigungsordnung; dort heißt es: „Die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturmes haben im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen; bis dahin wird der Landsturm nach den Bestimmungen der Landesvertheidigungsordnung vom 4. Juli 1864 gebildet.“

Für Tirol ist bereits ein neues Landsturmgesetz in Wirksamkeit getreten, und zwar ein Gesetz datirt vom 19. Dez. 1870 über die Landesvertheidigungsordnung. Deßwegen ist nun mehr für Vorarlberg in dieser Beziehung Vorkehrung zu treffen, daher hat das Comite beantragt in dem Satze: „die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturms haben im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen“ die Worte: „für Vorarlberg“ einzusetzen, den 2. Absatz aber „bis dahin wird der Landsturm nach den Bestimmungen der Landesvertheidigungsordnung vom 4. Juli 1864 gebildet“ wegzulassen. Der Landsturm wurde für Vorarlberg nur nach Maßgabe des

Wehrgesetzes und zwar nach § 5 desselben für zulässig erkannt. Der § 5 des Wehrgesetzes lautet: (verliert denselben.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte und zwar zuerst über die Novelle der Landesvertheidigungsordnung.

Regierungsvertreter: Erlauben Sie mir, m. H., nur einige Worte. Im Interesse der Hebung der Wehrkraft des Reiches muß die Regierung einen großen Werth darauf legen, daß die in jüngster Zeit in den übrigen im Reichsrath vertretenen Länder für die Landwehr getroffenen gesetzlichen Bestimmungen auch für Tirol und Vorarlberg zur Geltung kommen. Dieses ist die Veranlassung der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Ich bin zu wenig Fachmann, um Ihnen die Gründe ausführlich darzulegen, die vom militärischen Standpunkte aus für dieses Gesetz geltend gemacht worden sind. Ich kann nur bemerken, daß diese Gründe sowohl im Reichsrathe bei Verhandlung der Landwehrrnovelle als auch bei der Landesvertheidigungsbehörde

205

in Innsbruck einer eingehenden Prüfung und Würdigung unterzogen und nahezu als zwingende anerkannt worden sind. Siegipfeln im Wesentlichen in der durch die Ereignisse des letzten Krieges hervorgetretenen strategische Aufmarsch der Armee längstens binnen 20–21 Tagen vollzogen werden kann. Soll dieses aber möglich sein, so tritt für die Landwehr die Bedingung ein, daß sie so schnell als möglich mobilisirt werden kann, weil sie berufen ist, an die Stelle gebundener Heereskörper zu treten. Damit aber dieses ausführbar ist, muß auch die Landwehr resp, die Landesschützen gehörig geschult sein. Bis jetzt sind die Instruktoren für die Landwehr und Landesschützen aus dem aktiven Stande der Armee genommen worden. Nachdem aber die Armee für ihre eigene Ausbildung genug zu sorgen hat, ist sie jetzt nicht mehr in der Lage, auch die Ausbildung der Landwehr zu übernehmen. Es tritt daher für die Regierung die Nothwendigkeit ein, Vorsorge zu treffen, daß die Landwehr auch rücksichtlich der Instruktion auf eigene Füße gestellt werde. Der vorliegende Gesetzentwurf hat nun einen doppelten Zweck, nemlich die Aufstellung, der Cadre und die Erhöhung der Dauer der Waffenübungen für die Bataillone in jedem 2. Jahre auf die Dauer von 3 Wochen mit Ausschluß der Aus- und Abrüstungstage. Durch die Aufstellung der Cadre soll nun ein doppelter Zweck erreicht werden; sie soll erstens die Möglichkeit schaffen, daß die Landwehr resp, die Landesschützen durch ihre eigenen Kräfte ausgebildet werden; sie soll in 2. Reihe auch die Möglichkeit schaffen, daß die Landwehr der Armee im Falle des Bedarfes zur rechten Zeit wirksam und unterstützend zu Hilfe kommen kann.

Die Bedingungen, m. H., die Forderungen, die die Regierung jetzt an sie stellt, sind gewiß sehr mäßig und leicht erfüllbar, sie liegen in der Natur der Sache, sie sind in der Nothwendigkeit begründet und ich kann Ihnen daher nur die Annahme des Gesetzentwurfes wärmstens empfehlen.

Ich erlaube mir nur noch auf eine Änderung aufmerksam zu machen, die im Ausschußberichte im § 23 erwähnt wird. Ich muß dazu bemerken, daß die Aufstellung der Cadre eben nur den Zweck hat, tüchtige Chargen heranzubilden. Diesen Zweck will die Regierung dadurch erreichen, daß sie zuerst Freiwillige auffordert, denen sie, um solche zu gewinnen, bedeutende Begünstigungen in Aussicht „stellt. Sollte aber nicht eine genügende Anzahl von Freiwilligen sich melden, so wird die Regierung die nöthige Zahl für die Cadre aus dem ganzen Bataillonsstande heranziehen. Würde sie an die Bedingung gebunden sein, daß die Auswahl nur nach der

Losnummer und in der Losreihe erfolge, so würde sie dadurch natürlich nicht immer taugliche Leute bekommen und der Zweck, den sie durch die Aufstellung der Cadre erreichen will, tüchtige Chargen heranzubilden, würde für sie vereitelt werden.

Die Regierung ist ja auch hiebei mit der möglichsten Schonung vorgegangen, indem sie auch da noch den Beisatz gemacht hat „und unter thunlichster Berücksichtigung der Familie und der Erwerbsverhältnisse.“ Im letztern Falle" sind die betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Ich glaube daher, daß die im Comiteberichte erscheinende Abänderung der Förderung des Cadre Institutes hemmend in den Weg tritt.

Ich kann daher die Herren nur ersuchen, die Regierungsvorlage auch in diesem § unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in der allgemeinen Debatte?

v. Gilm: Der Comitebericht legt uns ausführlich dar, daß durch die beantragte Gesetzesnovelle weder in der Zahl der Wehrpflichtigen noch auch in der altherkömmlichen Berechtigung und in den Vollzügen des Landes eine Änderung herbeigeführt wird. Die Änderungen beziehen sich, wie wir gehört haben, lediglich auf die Formation der Wehrpflichtigen, in der Eintheilung derselben, sowohl im Friedens- als auch im Kriegsstande. Sie beziehen sich auf eine erhöhte Präsenzdienstpflicht zur nöthigen Abrichtung

206

der Mannschaft und einerseits auch auf die Erhöhung der stehenden Cadre. Diese Abänderungen sind begründet worden, erstens im eigenen Interesse des Landwehrinstitutes, zu dessen Sicherung, und zweitens sind sie begründet worden zur Erhöhung der Wehrkraft des Reiches.

In diesen beiden Beziehungen glaube ich daher, daß wir in unserm Einstehen für die Macht und Größe des Reiches und zugleich in unsere Loyalität für Kaiser und Reich nicht zurückstehen, und diese Forderung auch nicht zurückweisen dürfen, selbst wenn sie uns, wie dargethan worden ist, kein geringes Opfer kostet.

Ich unterstütze daher vollständig den Comiteantrag.

Was die vom Herrn Regierungsvertreter betonte Beibehaltung des Inhaltes des § 23 betrifft, so wird sich die Gelegenheit geben, bei der Spezialdebatte über diesen § das Nähere zu erörtern.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen Willens scheint, schließe ich die Generaldebatte. Haben Herr Berichterstatter vielleicht noch etwas zu bemerken?

Dr. Jussel: Ich behalte mir vor, bei der Spezialdebatte allenfalls über die beanstandeten Punkte seitens des Regierungstisches das Wort zu nehmen, falls es keiner der andern Herren thun sollte.

Landeshauptmann: Somit ersuche ich mit der Verlesung des 8 5 zu beginnen.

Dr. Jussel: (Verliest § 5 nach dem Comiteberichte:)

Die Änderungen, welche seitens der Regierung beantragt werden, bestehen im Wesentlichen darin, daß anstatt des Statthalters, anstatt des Landeshauptmanns von Tirol und anstatt des Landesvertheidigungskommandanten allenfalls auch der Stellvertreter fungiren könne. In zweiter Richtung sind anstatt zwei politischen Referenten nur mehr ein politischer Referent und für den zweiten ein ökonomischer Referent mit dem Stimmrechte in den Gegenständen seines Referates in Antrag gebracht; sonst sind keine Änderungen vorgekommen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Sohin ersuche ich diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen § 5 ihre Zustimmung geben, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 6.)

Da sind nur einzelne Worte zur Abänderung gekommen.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bringe ich den § 6 zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche in anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 10.)

In diesem § wurde ein Zusatz von Seite des Comites beantragt, der heißt: „Im Frieden 10 Landesbataillone zu je 4 Landescompagnien," hier wurde der Zusatz beantragt. „Der Stand eines Landesbataillons wird im Schema I. a. auf 1030 Mann festgesetzt."

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, gehe ich zur Abstimmung. Das Comite beantragte abgeänderte § 10 lautet. (Verliest denselben.) Jene Herren, welche diesem zustimmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen.)

207

Dr. Jussel: (Verliest § 11.)

Hier wurde die unveränderte Annahme nach dem Regierungsantrag beantragt, nur wurde im Ausdrucke „Schema I." die Litr. b. beigesetzt, um dieses Schema des Kriegsstandes von dem Schema I. a. des Friedensstandes zu unterscheiden. Im Übrigen unterscheidet sich dieser § vom § 11 der Landesvertheidigungsordnung, indem hier der Übergang des Mannschaftsstandes vom Frieden in den Kriegsstand auseinandergesetzt wird.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über diesen vom Comite beantragten §. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 16.)

Hier hat das Comite eine Änderung und zwar dahin beantragt: „Ebenso ist in die Landeschützenkadrons die auf jeden Losungsdistrikt entfallende Anzahl gedeckt wird." Durch das Wort „ebenso," welches vom Comite beantragt wird, will man bezeichnen, daß auch bei der Bildung von den Eskadrons die Verhältnisse, nemlich die Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung des Landes und die Nachbarschaftsverhältnisse nach der Bevölkerungsziffer der einzelnen Landestheile mitverstanden werde, was nach der Fassung der Regierungsvorlage nicht der Fall wäre. Im Übrigen hat das Comite geglaubt bei dem Umstande, als es sich hier um

Ergänzung der Eskadrons durch solche Landeschützen handelt, die nicht freiwillig sich dazu verstehen, die also wider ihren Willen eingetheilt werden müssen, auch diese Gattung der Mehrverpflichtung eines Landeschützen gegenüber den Dienstverpflichtungen anderer, dem Schicksal nemlich dem Lose zu überstellen und dieselben nicht von der Wahl der Militärbehörde abhängig zu machen. Es wurde auch berücksichtigt, daß diese Mehrleistung nach Losungsdistrikten zu vertheilen komme und in gleicher Richtung, wie bei dem Conscriptiionsgesetze hat das Comite auch für angemessen gefunden, daß dem Losungsdistrikte auch die Freiwilligen gut zu rechnen kommen. Der dritte Theil dieses § „der Übergang aus der Friedens- (§ 10) in die Kriegs- (§ 11) Formatton wird vom Landesvertheidigungsminister beziehungsweise der Landesvertheidigungsobehörde verfügt" wird vom Comite unverändert nach der Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen.

Landeshauptmann: Ich gehe zur Abstimmung über. Ich werde den § 16 nach dem Comiteantrage noch einmal verlesen. (Verliest denselben.) Jene Herren, welche dem § 16 in dieser Fassung zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 17.)

Die Änderungen, die gegenüber der Regierungsvorlage beantragt wurden, beziehen sich lediglich auf die Einschaltung des Wortes „die" beim Absätze a zwischen die Worte „durch" und „Einreihung," so daß es zu heißen hätte „durch die Einreihung." Der § 17 ist sonst mit jenem der Landesvertheidigungsordnung vollständig gleichlautend, nur das einzige Wort „Stellungspflicht" ist unterstellt worden, dem Worte „Heeresdienstpflicht" und zwar wegen Uniformirung der Ausdrücke, die in der ganzen Landesvertheidigungsordnung sonst gebraucht worden sind.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über diesen § 17. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 22.)

Hier wurde die unveränderte Annahme nach der Regierungsvorlage beantragt. Der § ist wesentlich ganz gleichlautend mit jenem des § 22 der Landesvertheidigungsordnung, nur ist die Reihenfolge der Punkte abgeändert worden. Punkt 1 ist zum Punkt 2 gemacht, dagegen Punkt 2 zum Punkt 1.

208

Dann ist eine Abkürzung vorgenommen worden nemlich statt der Worte „Scheiben- und Exerzirmunition," wie es in der Landesvertheidigungsordnung heißt, wurde einfach das Wort „Munition" gesetzt.

Landeshauptmann: Da auch zu diesem § Niemand das Wort zu ergreifen scheint, bitte ich um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 23 bis zum Worte „zu decken.") Bis hieher wird die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage beantragt, (verliest weiter von „wenn deren Zahl" der Regierungsvorlage bis „zu ergänzen.") Hier wurde aus den gleichen Gründen wie bei den Änderungen des § 16 die Abänderung dahin beantragt nach den Worten „jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres" die Worte „nach den Losungsdistrikten und nach der Losnummer (a linea 2 des § 16)" einzuschalten. Ferner wurde beantragt der Absatz der Regierungsvorlage „In dem letztern Falle sind die Betreffenden

zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt" wegzulassen, dagegen aber zur Aufklärung des Instanzenzuges einzuschalten „Berufungen in dieser Beziehung sind nach § 21 der L.V.O. zu behandeln."

Der übrige Wortlaut des § ist ganz gleichlautend mit dem der Regierungsvorlage nemlich: „Die von den Personen.....im Contractswege erfolgen."

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir auf die Bemerkung zurückzukommen, die ich früher gemacht habe. Es ist der Regierung durch die Aufstellung der Cadre nicht daran gelegen, nur eine bestimmte Anzahl von Personen zu bekommen, sondern es ist ihr daran gelegen solche Leute zu bekommen, die geeignet sind, vermöge ihrer Befähigung und ihrer Vorbildung zu tüchtigen Chargen in der Chargenschule herangebildet zu werden. Dieser Zweck wird dadurch nicht erreicht, wenn nach Losnummern gewählt wird. Es muß, wenn dieser Zweck erreicht werden soll, der Regierung freistehen, sich eben die geeigneten Leute herauszusuchen.

Wie ich bereits früher bemerkt habe, ist die Regierung auch hiebei mit der größten Rücksicht vorgegangen, indem sie die Bemerkung beigefügt hat, „unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse." In diesen Verhältnissen können die Einberufenen ihre Einberufung bis zum 25. Lebensjahre vertagen.

Ich glaube, das was die Regierung wünscht, ist dem Zwecke, den sie erreichen will, vollkommen angemessen und ich glaube daher, daß die beabsichtigte Abänderung nur hemmend auf diesen Zweck einwirken könnte.

Ich kann daher nur die unveränderte Annahme dieses § nach der Vorlage empfehlen.

Thurnher: Nachdem der Eingang in diesem § vollständig stehen geblieben ist, in welchem vor allem als Erforderniß die Eignung zu diesem Dienste ausgesprochen ist, so glaube ich, daß es der Absicht der Regierung, taugliche Leute zu finden, keinen Eintrag thut, wenn sie dieselben nicht gerade nach dem Gutdünken von einzelnen Personen, sondern nach der Losnummer unter Berücksichtigung der ersten Forderung, ihrer Eignung nemlich, herausnimmt. Jeder Pflichtige hat doch eine Losnummer und deshalb fühlt sich dann keiner mehr besonders gekränkt, sobald er durch das Los, durch das Schicksal, insofern er Eignung für diesen Dienst besitzt, hiezu bestimmt wird. Wenn aber gestattet ist, die Leute gerade so mir nichts dir nichts nach Willkühr aus der Liste herauszunehmen, so ist dieser Umstand sehr geeignet, eine große Unzufriedenheit in der Bevölkerung hervorzurufen, wie sich das bereits auch schon in diesem Jahre gezeigt hat und wo es den betreffenden Vorstehungen und der Bemühung des Herrn Statthaltereirathes v. Schwertling im Einverständnisse mit dem Cadrecommandanten erst nach vieler Mühe gelungen ist, eine zufriedenstellende Ausführung dieser Bestimmung zu Wege zu bringen. Diesen Übelständen wollten wir begegnen und ich glaube, im Comite wurde der Regierung gegenüber durchaus

209

nicht beschränkend oder ablehnend eingegriffen; indem die die Forderung der Eignung auch nach der jetzt bestehenden Änderung im § vorliegt.

v. Gilm: Ich wäre gewillt gewesen, den vom Regierungstisch gemachten Antrag aufzunehmen. Nach der Erörterung, welche von Herr Thurnher gemacht worden ist, bin ich anderer Ansicht geworden; dennoch muß ich die Erörterung des Herrn Thurnher wieder einer weiteren Erörterung

unterziehen. Es wurde sich bezogen, daß früher von einer erforderlichen Eignung bereits die Rede ist. Ich kann das nicht so hinnehmen. Der Satz, wie er nun lauten soll, heißt: „Der im Schema 2 und 3.....(siehe Comitebericht) . . . zu decken." Nun hier ist bei freiwillig sich Meldenden der Regierung noch immer und überall die erforderliche Eignung als Bedingung gegeben. Nun heißt es aber weiter: „Wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landesschützen eingereichten, jedoch nur innerhalb des 1. Dienstjahres nach den Losungsdistrikten und nach der Losnummer." Hier bezieht sich die erforderliche Eignung im 1. Theile nicht auf den 2. Theil, nur die erforderliche Eignung der sich selbst meldenden ist ausgesprochen. Es ist aber, da die erforderliche Eignung, weil hier die Heranbildung von Chargen im Auge zu halten ist, auch jedenfalls bei denjenigen, welche durch die Losnummer getroffen werden sollen, erforderlich auszusprechen. Ich würde daher beantragen, daß auch im 2. Absatz nach den Losungsdistrikten und nach der Loosnummer das Wort „erforderliche (Eignung" noch hinzugesetzt werde. Ich glaube, dadurch könnte den Bedenken des Herrn Regierungsvertreters entsprochen werden.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Es ist allerdings richtig, daß sich der erste Satz „erforderliche Eignung" nicht auf den Nachsatz bezieht. Aber umgekehrt ist es richtig, daß sich der Nachsatz auf den ersten Satz bezieht, welcher nebst der freiwilligen Meldung auch die erforderliche Eignung verlangt. Ich kann mich indessen mit dem Antrag des Herrn Landeshauptmannstellvertreters vollständig konformiren, welcher das bestimmt ausspricht, was ich wünsche.

v. Gilm: Ich würde meinen Antrag so formuliren: „Wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung unmittelbar in die Landesschützen Eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres nach den Losungsdistrikten, nach der Losnummer und erforderlichen Eignung sowie unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen."

Dr. Fetz: Es handelt sich hier wesentlich um nichts anders als um eine Klarstellung. Sämmtliche Herrn Redner sind in dem Punkte einverstanden, daß eben auch zwangsweise nur solche eingereicht werden sollen, welche die erforderliche Eignung zum Dienste bei dem Cadre besitzen. Ich würde glauben, daß die Stylisirung in dieser Beziehung nach folgender Fassung eine einfachere wäre, wenn nemlich der Satz von „wenn deren Zahl rc. rc. so zu lauten hätte" wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landesschützen Eingereichten und zu dieser Verwendung Geeigneten, jedoch nur innerhalb rc. rc. Es würde also nach dem Worte „Eingereichten" zu kommen haben „und zu dieser Verwendung Geeigneten."

v. Gilm: Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Fetz nur eine stylistische Änderung bezweckt und ich selbst finde, daß diese Änderung eine geeignetere ist, so ziehe ich meinen Antrag zurück und schließe mich dem des Herrn Dr. Fetz an.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, schließe ich die Debatte. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dr. Jussel: Ich schließe mich den Abänderungen des Herrn Dr. Fetz an, und bemerke nur, daß ich dem Abänderungsantrag in der Syllisirung, wie ihn Herr v. Gilm vorgebracht hat, nicht hätte

beistimmen können, weil es heißt: „nach den Losungsdistrikten, nach der Losnummer in der erforderlichen Eignung.“ Da hätte man am Ende auch die Eignung qualifiziren können und die allerbesten heraussuchen. Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Regierungsvertreters schließe ich mich ganz den Ausführungen des Abgeordneten Herrn Thurnher an und bemerke nur, daß die Heeresdienstpflicht, beziehungsweise die Landeschützendienstpflicht die erste und größte Staatsbürgerpflicht ist, und daß es ein gewiß allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß die Steuern und Lasten möglichst gerecht vertheilt werden sollen. Das Comite ist gegenüber dem Verlangen des Herrn Regierungsvertreters eben aus den Gründen gerechter Lastenvertheilung bei den Änderungen stehen geblieben.

Landeshauptmann: Dieser § ist im Ganzen und Großen nach dem Antrage des Comites unverändert aus der Verhandlung hervorgegangen. Nur beim ersten Absatze beantragte Herr Dr. Fetz nach dem Worte „Eingereihten“ einzuschalten „und zu dieser Verwendung Geeigneten.“ Ich werde nun den ersten Absatz, ohne den von Herrn Dr. Fetz beantragten Zusatz zur Abstimmung bringen und wenn er angenommen wird, den Zusatz des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung vorlegen. Diejenigen Herren, welche dem ersten Absatz dieses §, wie er aus der Berathung des Comites hervorgegangen ist, anzunehmen gedenken, ersuche ich, sich zu erheben. (Angenommen.) Jene Herren, welche den von Herrn Dr. Fetz beantragten Zusatz lautend „, und zu dieser Verwendung Geeigneten,“ ebenfalls anzunehmen gedenken,

bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.) Jene Herren, welche dem übrigen Theile dieses § zustimmen, muß ich abermals ersuchen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 24 bis „ausgebildet.“)

Dieser § bis hierher ist gleichlautend mit dem in der Landesvertheidigungsordnung. Die Regierung beantragt den weitem Zusatz: „Zum Zwecke der Ausbildung.....auszubilden sind.“ Das Comite hat die unveränderte Annahme nach der Regierungsvorlage beantragt.

Landeshauptmann: Wünsch! Jemand das Wort? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich um die Abstimmung über den § 24. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 25.)

Dieser § unterscheidet sich von gleichartigen §§ in der Landesvertheidigungsordnung vornemlich dadurch, daß er die Dauer von Übungen in Bataillonen von 14 Tagen auf 3 Wochen erhöht, und daß sowohl bei der Campagnie, als auch bei den Bataillonsübungen die Aus- und Abrüstungszeit von je einem Tage nicht in die Übungszeit eingerechnet wird. Das Comite hat die unveränderte Annahme beantragt.

Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß er ganz gleichartig ist, mit den Bestimmungen, die diesfalls in der Novelle zu dem Landwehrgesetze, gültig für die übrigen Königreiche und Länder, die im Reichsrathe vertreten sind.

Landeshauptmann: Ich komme nun zur Abstimmung. Jene Herren, welche den eben verlesenen § 25 unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 37.)

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Ich weiß nicht ob die Herren wünschen, daß Ihnen das Schema vorgelesen werde, oder ob sie dasselbe ohne Lesung anzunehmen gedenken.

Dr. Jussel: Ich glaube, weil der wesentliche Inhalt desselben im Comiteberichte enthalten ist, dürfte man von der Lesung Umgang nehmen.

211

Landeshauptmann: Wenn kein bestimmter Antrag erfolgt, nehme ich von dieser Lesung Umgang. (Keiner.) Ich bitte Eingang und Titel des Gesetzes zu verlesen.

Dr. Jussel: (Verliest Eingang und Titel des Gesetzes, sowie Artikel I. II. und III., welche ohne Debatte angenommen werden.)

Landeshauptmann: Ich würde beantragen, sogleich die 3. Lesung dieses Gesetzentwurfes vorzunehmen. Da keine Einwendung erfolgt, werde ich dieselbe veranlassen.

Somit ersuche ich die Herren, welche den eben verhandelten Gesetzentwurf in 3. Lesung endgültig anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun kommen wir zum 2. Antrag des Ausschusses.

Dr. Jussel: (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Wünscht hierüber jemand das Wort. (Niemand.) Sohin ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zur Abänderung des § 2 der Landesvertretungsordnung vom 19. Dez. 1870 nach dem Ausschlußantrage.

Dr. Jussel: (Verliest den bezüglichen § 2.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Carl Ganahl: Ich glaube, daß es passender wäre, daß die Berufung auf § 5 des Wehrgesetzes nicht am Ende dieses Satzes, sondern nach dem Worte „Landsturmes" eingeschaltet würde. Es würde dann lauten „die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturmes (§ 5 Wehrgesetz) haben für Vorarlberg rc."

Thurnher: Ich sehe wohl kaum einen Grund ein, warum hier diese Zitirung an einer andern Stelle eingeschaltet werden soll um so mehr als sie konsequenter Weise die andersartigen Einsetzungen der im gleichen 8 zitierten Wehrgesetz Bestimmungen §§ 8 und 9 betreffend zur Folge haben müßte.

Dr. Fetz: Der Grund liegt wohl darin: es sollte durch die Beziehung auf § 5 des Wehrgesetzes ausgesprochen werden, daß die Organisirung des Landsturmes und die Verpflichtung zur Herstellung eines solchen nach den Bestimmungen des § 5 des Wehrgesetzes zu erfolgen habe. Eben deßwegen weil sich § 5 auf das Wort „Landsturm" und nicht auf das Wort „Landesgesetzgebung" bezieht, ist die Einschaltung nach dem Worte „Landsturm" geboten und nicht am Ende. Das Wesentliche liegt darin, daß nach § 5 des Wehrgesetzes der Landsturm nur aus Freiwilligen gebildet werden kann.

Rhomberg: Es hat der Beisatz „8 5 Wehrgesetz im Ausschusse seiner Zeit eine lange Debatte hervorgerufen, indem nemlich die Mehrheit diese Beisatzung nicht zugeben wollte. In einer spätern Sitzung hat man dann dieser Bedingung, welche die Minorität gestellt hat, nachgegeben, und ich glaube, daß da, wie der Herr Thurnher gesagt hat, bei den andern zwei a linea die Zitationen der §§ 8 und 9 rückwärtsgeschrieben sind und man auch im Ausschusse ausgemacht hat, daß sie rückwärts beigesetzt werden, dieß auch hier zu geschehen hätte, und man es bei der Vorlage bewenden lassen sollte.

Carl Ganahl: Ich kann der Ansicht des Herrn Vorredners durchaus nicht beipflichten. Es ist nach meiner Ansicht, wie Herr Dr. Fetz erklärt hat, außerordentlich wichtig, daß gerade dieser 8 5

212

nach dem Worte „Landsturm“ eingesetzt werde, weil, wenn, wie Herr Dr. Fetz erklärte, in diesem § ausdrücklich gesagt wird, daß der Landsturm nur aus Freiwilligen errichtet werden könne, es unsere Aufgabe ist zu betonen, daß wir nur einen Landsturm wollen, welcher im Wege der Freiwilligkeit zu Stande zu kommen hat. Wenn man diese Bezeichnung des § 5 Wehrgesetz am Schlusse läßt, so bezieht er sich nicht auf das Wort „Landsturm,“ sondern man möchte meinen, er bezöge sich auf das Wort „Landesgesetzgebung,“ weil es ausdrücklich heißt: „Die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturmes haben für Vorarlberg im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen.“ (§ 5 Wehrgesetz.) Man könnte also glauben, es bezöge sich dieser § auf das Wort „Landesgesetzgebung,“ das ist aber nicht der Fall, sondern es bezieht sich die Einschaltung desselben auf den „Landsturm,“ darum muß ich bitten, die Sache wohl zu überlegen und meinem Antrage beizustimmen.

Thurnher: Herr Carl Ganahl und ich haben im Comite anfänglich die Minorität gebildet. Nachdem die Majorität dieses Comites sich bei unserer zähen Festhaltung an der Zitirung dieses § uns conformirt hat und zwar dahin conformirt hat, daß diese Zitirung am Schlusse erfolge, so glaube ich es der Majorität dieses Ausschusses, welche sich unsern Wünschen ja unserer Forderung gefügt hat, schuldig zu sein, daß ich für die vollständige Beibehaltung der Zitirung, wie sie da vom Comite einstimmig angenommen wurde, einstehe, daß sich übrigens deßwegen, weil der § 5 des Wehrgesetzes am Ende des Satzes zitirt sei, derselbe nothwendiger Weise bloß auf die Landesgesetzgebung beziehen müsse, vermag ich nicht einzusehen, weil im § 5 des Wehrgesetzes, sowohl von Landsturm, als auch von der Landesgesetzgebung zugleich die Rede ist und somit eine Zitirung des ganzen innern Zusammenhanges dieses § hier angezeigt ist.

Carl Ganahl: Wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Vorredner gesagt, ich hätte mich dem Antrage conformirt, daß der § 5 am Schlusse des Satzes zu setzen sei. Wenn Herr Thurnher dies gesagt hat, ist er im Irrthum. Im Comite wurde freilich davon gesprochen, ich habe aber dort schon ausdrücklich gesagt, dieser § 5 müsse nach dem Worte „Landsturm“ gesetzt werden, und zwar auch deßhalb, damit das Publikum wisse, daß wir nur einen freiwilligen Landsturm haben. Die Herren meinten, es bedürfe der Erwähnung nicht, ich entgegnete ihnen aber, man würde mit Recht fragen, was sind das für Abgeordnete die petitioniren um den Landsturm? Wenn aber der § 5 gleich nach dem Wort „Landsturm“ zitirt wird, so wird jeder leicht herausfinden, warum wir die Gesetzabänderung wollen.

Ich glaube auch, der Herr Berichtstatter dürfte sich wohl dafür aussprechen, daß meinem Antrage entsprochen werde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr sich zum Worte meldet, schließe ich die Debatte. Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dr. Jussel: Aus Opportunitätsgründen war ich ursprünglich gegen die Aufnahme der Worte „§ 5 Wehrgesetz.“ Die Gründe, die mich dazu bewogen, finde ich noch immer stichhaltig. Indessen, ich habe mich ebenfalls aus Opportunitätsgründen dazu verstehen zu müssen geglaubt, in die Zitirung des § 5 einzuwilligen. Nachdem nun der § 5 zitirt ist, so glaube ich, ist es nicht mehr von wesentlichen Belange, ob er da oder dort steht. Jedenfalls muß ich sagen, daß, nachdem der § 5 einmal zitirt ist, ich dessen Setzung nach dem Worte „Landsturm“ für klarer halte und kann mich also auch dazu verstehen, dieser Abänderung meine Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Ich bringe den § 2 zur Abstimmung und werde beim letzten Absatz die Bestimmung über die Beifügung des § 5 besonders zur Abstimmung bringen. § 2 lautet: (Verliest denselben.) Diejenigen Herren, die des § 2 annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

213

Herr Carl Ganahl hat beantragt, die Worte „§ 5 Wehrgesetz“ nach dem Worte „Landsturm“ einzuschalten. Die Herren, die dem beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Dr. Jussel: (Verliest Titel und Eingang, sowie Artikel I. und H, werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wenn die Herren damit einverstanden sind, so würde ich mir erlauben, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. (Zustimmung.) Ich ersuche sohin diejenigen Herren, welche diesem Gesetzentwurfe über die Abänderung des § 2 Landesvertretungsordnung in dritter Lesung zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Comitebericht über die angeregte Einrechnung der Zuschläge zur Umlagsbasis für Landes- und Gemeindezuschläge und bei den Wahlen.

Dr. Jussel: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 16. Juli 1871 Z. 3191 hat die hohe Regierung zur Geschäftsvereinfachung die Hinzurechnung des außerordentlichen Staatszuschlages zu den ordentlichen direkten Steuern und sohin die Vorschreibung der direkten Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages in Einer Ziffer für jeden einzelnen Steuerträger in Anregung gebracht, um bei Bewilligung von Landes- oder Gemeinde-, sowie anderen Concurrrenzzuschlägen als Grundlage der Verumlagerung unterstellt zu werden, allein der hohe Landtag hat in der Sitzung vom 23. September 1871 darauf nicht einzugehen befunden. — Dagegen aber hat der hohe Landtag in der Sitzung vom 23. Dezember 1871 sich dahin ausgesprochen, daß bei Abfassung der Wählerlisten auch alle Staatszuschläge und alle Arten der Gemeindesteuern in Anschlag kommen mögen. — Auf diese Vorkommnisse hat der Herr Minister des Innern mit Erlaß vom 4. April 1872 Z. 549, Statthaltereieröffnung vom 26. April 1872 Z. 856 sich dahin ausgesprochen, daß die Regelung der Einrechnung von Staats-, Landes- und Gemeindesteuern der Landesgesetzgebung zufalle und diesfalls der Initiative der Landesvertretung anheim gestellt werde. Übrigens stünden die Fälle der Steuereinrechnung bei Verumlagerung und den Wahlen mit einander in Verbindung und in Folge des ablehnenden

Landtagsbeschlusses vom 23. September 1871 habe es für die Umlagsbewilligungen bei der Vorschreibung der bloßen ordentlichen direkten Steuern und ebenso zur Abfassung der Wählerlisten bei derselben Vorschreibung, jedoch aber bei der Mitvorschreibung der Gemeinde-Vermögenssteuer, die sich aus dieß Gemeindegesezt stützt, zu verbleiben.

Der Ausschuß findet bei dieser Sachlage und insbesondere in Hinblick auf den ablehnenden Landtagsbeschuß vom 23. September 1871 zu beantragen:

Die Landesvertretung finde sich derzeit nicht, veranlaßt ein Gesezt zu beantragen um die Vorschreibung der ordentlichen direkten Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Staatssteuer-Zuschlages und anderer Gemeinde- und Landessteuern als Umlagebasis bei Bewilligung von Zuschlägen und als Grundlage für die Abfassung von den Wählerlisten zu haben.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Da Niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dem soeben verlesenen Anträge des Comites beistimmen, bitte ich zu erheben. (Angenommen.)

214 Ausschußbericht, betreffend die Zuweisung der Fällung der Schuberkenntnisse an die Gemeinde Dornbirn. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Carl Ganahl: (Verliest Bericht und Geseztentwurf wie folgt:)

Das mit der Berathung über die Mittheilung der k. L Statthaltern vom 11. November im obigen Betreffe ernannte Comite ist von der Zweckmäßigkeit und Thunlichkeit der Zuweisung der Fällung von Schuberkenntnissen an die Gemeinde Dornbirn überzeugt und unterlegt, daher dem hohen Landtage den anruhenden Geseztentwurf mit dem

Antrage:

„Ein hoher Landtag wolle demselben seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Da Niemand das Wort ergreift, gehe ich über zur Spezialdebatte.

Dr. Fetz: Ich beantrage die en bloc-Annahme dieses Geseztes.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Fetz auf en bloc-Abstimmung über dieses Gesezt beitreten, sich zu erheben. (Angenommen.) Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dieses Gesezt en bloc annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich würde auch hier die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragen. Da keine Einwendung erhoben wird, ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Geseztentwurfe in dritter Lesung beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Comitebericht, betreffend die Vorstellung von 14 Gemeinden des Bregenzerwaldes, wegen Abänderung der Weinbesteuerung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm: Der Comitebericht ist bereits dem hohen Hause eröffnet worden. Ich glaube mich daher vor der Hand auf denselben beziehen zu können. Dennoch erachte ich zur näheren Erörterung der Sache und präziseren Stellung des Antrages Einiges zu sagen. Die Wichtigkeit dieser Frage hat

der Comitebericht schon dargestellt. Das Ansuchen der Gemeinden des Bregenzerwaldes wurde hauptsächlich begründet durch die Sonderstellung, welche durch die derzeit bestehenden Gesetze das Land Vorarlberg erleidet. Ich unterscheide dießfalls eine zweifache Sonderstellung; eine Sonderstellung in qualitativer Beziehung das ist in der Art und Weise der Einhebung und eine Sonderstellung in quantitativer Beziehung, das ist in dem Maaße der Einhebung. Was die erstere Sonderstellung betrifft, so ist meine Anschauung, daß wir der glücklichen Lage des Landes es verdanken, daß hiedurch eine Sonderstellung ermöglicht wird, um welche uns gewiß viele Kronländer des Reiches beneiden. Mit welcher Einfachheit und Leichtigkeit wird die Weinsteuer beim Eingange erhoben! Dazu kommt aber auch noch der Vortheil, der nicht zu unterschätzen ist, daß durch die Concurrenz aller Weinconsumenten nicht blos diejenigen, welche angewiesen sind, jeden Schoppen des Bedarfes sich aus dem Wirthshause zu holen, sondern auch alle übrigen in die Concurrenz gezogen werden, und daß hiedurch auch das Maaß der Steuer verringert und dem Ansprüche der Billigkeit mehr entsprechen wird. Wollen wir denn durch alle die gehässigen Maßnahmen der Abfindung oder der Regiebehandlung das volle Maaß der gegenseitigen Übervortheilungen, Untreue und Feindschaft wieder in das Land hereintragen?

215

Etwas anders ist es aber, wenn ich die zweite Sonderstellung betrachte und insbesondere, daß durch den derzeitigen Steuersatz von 1 fl 68 kr. per Eimer, wodurch alle getroffen werden, das Land eine Steuer bezahlt, welche es nicht schuldig ist, was selbst durch die Erlässe der hohen Regierung schon nach Inhalt der Ministerial-Eröffnung vom 11. Mai 1867 ausdrücklich anerkannt wird. Nun, wenn auch – wie im Comiteberichte aus der Aktenlage ausgezogen wurde – dieser Mehrbetrag jährlich sich wohl nicht auf 100,000 fl. berechnen wird, so ist doch jedenfalls erwiesen, daß durch den 3jährigen Bestand des gegenwärtigen Gesetzes das Land eine bedeutend höhere Summe an den Staat bezahlt hat, als es wirklich zu zahlen schuldig ist. Die Weinsteuer wird nach dem Verzehrungssteuergesetze vom Ausschank erheben. Durch die Erhebung beim Eingange werden aber nicht nur die Wirthe, welche ausschanken, sondern es werden alle diejenigen getroffen, welche überhaupt Wein consummiren. Es liegt daher auf der Hand, daß durch die gegenwärtige Behebung der Weinsteuer das Land eine Summe bezahlt, welche es dem Ärar gegenüber nicht schuldig ist und welcher Umstand leider bei der früheren Berathung dieser Angelegenheit übersehen worden ist. Die Wirthe glaube ich gerade nicht in diesem hohen Hause vertreten zu müssen; aber wir können bei der Erhebung am Eingange auch nicht alle andern von einer Steuer befreien. Ich glaube aber, daß – wie schon im Comiteberichte dargestellt ist – sich immer ein Modus finden ließe, und mit der Regierung eine Vereinbarung getroffen werden könnte, wornach bei der bestehenden Versteuerung des Weines im Eingange eine Ermäßigung des gegenwärtigen Steuersatzes erzielt, der Regierung das ihr Gebührende vom Lande gegeben und überdieß für das Land noch ein Überschuß gewonnen werden könnte, den das Land sicher auch brauchen könnte. Sie sehen wohl ein, m. H., daß alles das – um es zu befürworten, prüfen und vorzulegen – noch mehrfacher Vorerhebungen bedarf. Es sind dies Vorerhebungen, welche darstellen: was erzielt gegenwärtig durch die Erhebung am Eingange das Ärar an Steuer, und welches sind die Forderungen, welche das Ärar früher an das Land betreffs der Verzehrungssteuer an Wein gestellt hat? – Bevor dies nicht erhoben ist, kann eine begründete Vorlage und ein begründeter Antrag gar nicht gestellt werden. Es ist also nothwendig, daß diese Frage an den Landes-Ausschuß gewiesen, und daß sie erst dann vom Landtage definitiv erledigt werden kann. Nun – wenn dieser Gegenstand vom Landtage an den Landes-Ausschuß gewiesen wird, so möchte ich hiebei zugleich auch

aufmerksam machen, daß gerade durch die Deputation, welche ohnedieß an Se. Majestät den Kaiser nach Wien abgesendet werden wird, diese Angelegenheit bei der hohen Regierung vertreten werden könnte. Nach alle dem, was ich erörtert habe, würde ich also einen genaueren und präziseren Antrag stellen. Derselbe lautet: (Verliet denselben wie folgt:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt und beauftragt, unter Fortbestand der Erhebung der Weinstener beim Eingänge, mit der hohen Regierung einen Modus zu vereinbaren und durch selbe ein Gesetz zu erwirken, wornach unter möglichster Herabsetzung des bestehenden Steuersatzes von 1 fl. 68 kr. per Eimer, die gebührende Verzehrungssteuer-Ansprüche des Ärars gedeckt, und überdieß eine Einnahme für das Land erzielt werden könnte.

Außerdem habe sich der Landes-Ausschuß für die frühere gesetzliche Erhebung der Verzehrungssteuer von inländischem Wein zu verwenden."

Ich wollte also durch diesen Antrag nur dem Landes-Ausschusse eine genauere und präzisere Richtung in seinem Vorgehen geben. Die Richtung würde zunächst dahin gestellt sein, einen Modus zu vereinbaren, bei bisheriger Besteuerung am Eingänge der Regierung das Gebührende zu geben und für das Land das Mögliche zu erwirken. Sollte aber dieß der Regierung gegenüber scheitern, und nicht zur Durchführung kommen, dann hätte der Landes-Ausschuß in zweiter Richtung für die früher bestandene Erhebung der Weinverzehrungssteuer für inländische Weine sich zu verwenden.

14. Sitzung.

2

216

Landeshauptmann: Dieß ist Ihr eigener Antrag Herrn ü. Gilm? (v. Gilm: Ja!)

Carl Ganahl: Herr Thurnher hat in der Sitzung, in welcher wir beschlossen haben, diesen Gegenstand noch einmal zur Berathung an das Comite zurückzuweisen erklärt, es seien ihm die Haare zu Berge gestanden, als er in den Landtags-Protokollen nachgelesen habe, daß ein Antrag gestellt worden sei, wodurch 100,000 fl. aus dem Lande hinausgeworfen worden wären. Er hat weiter bemerkt, mit diesen jährlichen 100,000 fl. hätten wir die Irrenanstalt bezahlen können. Wenn dem so wäre, daß diese 100,000 fl. wirklich hinausgeworfen worden seien, so hätte Herr Thurnher ganzrecht, nicht nur dem damaligen Abgeordneten, der jenen Antrag gestellt hat, sondern auch dem Landtage selbst die bittersten Vorwürfe zu machen. Dem ist aber nicht so; und Herr Thurnher weiß ganz gewiß, daß die Verzehrungssteuer nie ein Einkommen des Landes war, sondern daß dieselbe immer vom Staate bezogen wurde, daß also das Land nichts hinausgeworfen hat.

Was übrigens die Veranlassung betrifft, welche den damaligen Abgeordneten bestimmte, diesen Antrag zu stellen, so ist sie in der damaligen allgemeinen Stimmung zu suchen. Die Herren wissen, daß damals Petitionen über Petitionen im Landtage eingereicht wurden, in welchen um Wiedereinführung der Verzehrungssteuer gebeten wurde: mehrere Gemeinden des Bregenzerwaldes, dann die Wirthe des Bregenzerwaldes, ferner die Gemeinde Dornbirn unter dem damaligen Bürgermeister Wilhelm Rhomberg, die Wirthe von Dornbirn, ferner die Wirthe von Feldkirch, Götzis, Höchst, Lustenau, die Stadt Bregenz u. s. w. alle diese petitionirten um Wiedereinführung der Verzehrungssteuer, nemlich um Behebung derselben an der Grenzstation. Sie motivirten ihre Bitte damit, daß sie sagten, sie

wollen lieber mehr bezahlen, als die früheren Secaturen mit den Beamten haben. Sie sagten weiter, es gebe immer Streitigkeiten zwischen den Wirthen selbst, wenn es sich um die Abfindung handle, keiner wolle bezahlen, was recht und billig sei, sie wollten daher dieser Beschwerlichkeiten enthoben werden. Das waren hauptsächlich Ursachen, die den Landes-Ausschuß veranlaßten, bei der Regierung in der angedeuteten Weise einzuschreiten. Heute kommen dieselben Wirthe, dieselben Leute, dieselben Gemeinden, die damals um die Einführung der Verzehrungssteuer petitionirten und sagen, es sei das größte Malheur für das Land, es erleide ungeheure Verluste, man solle daher darauf hinwirken, daß das erflossene Gesetz wieder abgeändert werde. Die Herren haben sich eben überzeugt, daß sie mehr bezahlen müssen, als sie geglaubt haben, weil sie bezahlen was sie schuldig sind.

Ich komme nun zur Bemerkung des Herrn v. Gilm, daß das Land mehr bezahle, als es zu zahlen schuldig ist. In dieser Hinsicht kann ich mit ihm nicht einverstanden sein. Es besteht ein Gesetz und die Steuer wird vermöge des Gesetzes und im Sinne des Gesetzes eingehoben.

Was die weitere Bemerkung des Herrn v. Gilm anbetrifft, daß der Landes-Ausschuß auf Mittel und Wege sinnen solle, durch welche dem Lande mittelst Überlassung des Steuerpauschales im Abfindungswege oder dgl. Vortheile geschaffen werden könnten, so bin ich mit Herrn v. Gilm vollkommen einverstanden und habe schon letzthin davon Erwähnung gemacht. Aber täuschen wir uns nicht, es wird schwer halten, etwas heraus zu bringen. Die Regierung hat sich die Überzeugung verschafft, was die Sache trägt und wird also ohne Zweifel nicht mit besonderen Vortheilen uns an die Hand gehen. Etwas anderes wäre es, wenn sich die Herren der Regierung gegenüber in allen Theilen sehr gefügig zeigten und wenn man von der Idee abginge, aus Vorarlberg ein eigenes Land machen zu wollen und wenn man sich entschließen würde – was wahrscheinlich nicht der Fall sein wird – die Wahlen in den Reichsrath vorzunehmen.

Noch habe ich den Herren noch zu bemerken, daß sie sich über das Erträgniß dieser Steuer sehr täuschen. Sie sprechen immer von 100,000 fl. Der Herr v. Gilm hat zwar gesagt, daß er nicht der Meinung sei, daß die Differenz 100,000 fl. ausmachen werde; aber wenn Jemand diese Meinung gehabt hätte, so hätte er sich – das kann ich sagen – sehr getäuscht. Ich habe nemlich hier Daten

217

vor mir, aus authentischen Quellen. Nach denselben betrug die Einfuhr im Jahre 1870 bei der Zollamtsstation Bregenz 17850 Eimer, bei der in Feldkirch 58 und in Stuben 2891 Eimer, zusammen also 20,799 Eimer. Diese 20,799 Eimer betragen zum Zollsätze, per 1 fl. 68 kr. per Eimer 34,942 fl. Das ist die ganze Steuer, welche das Land von fremden Weinen bezahlt hat. Was den Antrag des Herrn v. Gilm anbelangt, so möchte ich bitten, denselben nochmals zu verlesen, bevor ich mich darüber aussprechen kann, ob ich demselben zustimmen kann oder nicht. (Sekretär verliest denselben wie oben.)

Thurnher: Der Herr Abgeordnete Carl Ganahl hat sich in sehr energischer Weise für das Eintreten des Landes-Ausschusses und des Landtages vom Jahre 1868 gewehrt. Er hat dieselbe vertheidigt, so gut es eben gieng und insofern habe ich dagegen nichts einzuwenden; er hat gethan, was in seiner Stellung am Platze ist. Seiner Bemerkung, daß es nun wohl schwer halten wird, die Regierung zu veranlassen, nachdem sie nun eingesehen hat, welche Summe die Steuer trägt, den gegenwärtigen Besteuerungsmodus wieder abzuändern, stimme ich vollkommen bei. Im Jahre 1868 ist es über

Beschluß des Landtages dem Landes-Ausschuß gelungen, in verhältnißmäßig kurzer Zeit, in wenigen Monaten die Abänderung eines für die Regierung einträglichen, für das Land Vorarlberg aber schwere Opfer auferlegenden Gesetzes zu erwirken. Ich bin vollkommen überzeugt, daß dem Landes-Ausschusse eine schwere Aufgabe zu Theil wird und ich zweifle, ob er dieselbe überhaupt unter den geschilderten Umständen bis zur nächsten Landtagssession zu lösen vermag. Aus demselben Grunde, weil eben die Aufgabe eine sehr schwierige ist, bin ich auch vollkommen einverstanden, daß dieselbe dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde, weil der Landtag selbst nicht mehr die erforderliche Zeit sich damit beschäftigen könnte. Wenn Herr Carl Ganahl nachgewiesen hat, daß die Steuer in den verfloßenen Jahren nicht 100,000 fl. mehr per Jahr für das Reich betragen hat, so hat er damit nur den Beweis geliefert, daß der Abgeordnete, welcher in der letzten Sitzung des Landtages vom Jahre 1868 seinen Antrag mit diesen Ziffern begründet, sich getäuscht hat. Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat selbst an der Richtigkeit dieser Summe gezweifelt; und wenn Herr Carl Ganahl sich darauf berief, daß ich diese Zahlen aus den Landtagsprotokollen entnommen hätte, so hat er sich geirrt. Ich habe einfach den Eindruck geschildert, welchen mir der Comite-Bericht, nicht ein Landtagsprotokoll, gemacht hat.

Ich bin ferner vollkommen mit der Anschauung des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters einverstanden, daß sich die Deputation, welche zur Erwirkung eines entsprechenden Antheiles aus der Wohlthätigkeitslotterie an Se. Majestät abgesendet wird, nicht ermangeln sollte, bei der Regierung die nöthige Vorstellung auch in diesem Bezüge zu machen.

Ich kann mich zur sanguinischen Hoffnung nicht erschwingen, daß der Umstand, den Herr Carl Ganahl hereingezogen hat, wenn nemlich der Landtag so ohne weiteres wieder in den Reichsrath wählen würde, ein besonderes Argument bei der Regierung sein dürfte, in die Gewährung dieser Bitte einzugehen. Ich weiß nicht, in welchem Zusammenhänge das steht; es steht eben nur insoferne in einem Zusammenhänge, als die Regierung in staatsrechtlicher Beziehung andere Anschauungen hat und andere Ziele verfolgt, als dieß von Seite des Landtages von Vorarlberg geschieht. Übrigens zu den Reichsrathswahlen, die da hereingezogen worden sind, wird der Landtag schon, ohne daß ihm in dieser Art Winke gegeben werden, Stellung nehmen.

Dr. Jussel: Um einen Einblick in die Sache zu bekommen, möchte ich die Herren fragen, ob man nicht in der Lage wäre, zu sagen, was die Steuer nach dem andern Gesetze betragen hat. Wir haben jetzt gehört, daß sie 34,000 fl. nach dem jetzigen Gesetze beträgt; allein um beurtheilen zu können, um wie viel die jetzige Last größer ist, wäre zu wissen nothwendig, wie groß sie nach dem anderen Gesetze war.

v. Gilm: Welche Differenz zwischen der früheren und der gegenwärtigen Einrichtung besteht, darüber kann ich keinen ziffermäßigen Aufschluß geben; daß aber eine bedeutende Differenz besteht, habe

218

ich von kompetenter Seite gehört. Es ergibt sich dieser Unterschied der Mehrzahlung des Landes, den Herr Ganahl nicht begreifen will, klar und deutlich aus dem Ministerialerlasse vom 11. Mai 1867, den Herr Ganahl ans den Akten ersehen kann, und in welchem der Minister selbst sagt, daß dieses, d. h. das frühere Gesetz zum offenbaren Vortheile des Landes sei, und daß das Zurückgehen auf den Einhebungsmodus beim Eingange zum Nachtheile des Landes sei. Darüber sind wir doch klar; man wollte durch den neuen Steuererhebungsmodus die Privaten, Corporationen, die

Geistlichen, die Kloster, kurz alle diejenigen, welche den Wein im Hause consumiren, treffen. Diese sind aber nach dem in Oesterreich bestehenden Verzehrungssteuergesetze nicht steuerpflichtig. Daß also durch diese Concurrenz die Steuer erhöht wird, liegt auf der Hand; daß damals die Sache leichter gegangen wäre, als sie in den Jahren 1868 und 1869 in Angriff genommen wurde, um Vortheile für das Land zu erreichen, und daß dieß leider damals übersehen worden ist, liegt auch am Tage; daß damals die Aufgabe leichter gewesen ist und jetzt schwerer, das erkenne ich auch. Aber ich erkenne auch, daß die Regierung billigen und gerechten Forderungen des Landes – auch wenn sie jetzt noch gestellt werden – Rechnung tragen wird.

Dr. Jussel: In meinem Berufe habe ich zuverlässig davon Kenntniß nehmen müssen, daß auch in Tirol wie bei den Wirthen und Gemeinden in Vorarlberg – eine ganz andere Anschauung war. Ich weiß aus Zuschriften aus Tirol, daß dort auch die größten Agitationen gemacht worden sind und daß die damalige Art der Steuerbehebung als höchst ungerecht die öffentliche Stimmung verletzt hat. Ich kann nicht sagen, daß – wie der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter erklärt hat – die Steuer, die bezahlt wurde, nicht gerecht sei; denn ich weiß, es besteht ein Reichsgesetz und alle anderen Kronländer müssen eben zahlen, wie jetzt Vorarlberg zahlt und nur Tirol hat eine Ausnahme. Übrigens erkläre ich, vollkommen einverstanden zu sein, wenn man dem Lande einen Vortheil zuwenden kann, daß er ihm zugewendet werden soll und ich stimme dem Antrage des Herrn Landeshauptmanns-Stellvertreters bei, kann aber auch nicht umhin, im Vorhinein auszusprechen, daß ich alle diese Schritte als gegen das allgemeine Recht verstoßend, für fruchtlos halte.

Carl Ganahl: Gerade das Moment, dessen Herr v. Gilm erwähnte, war eine der Hauptursachen, warum man damals für die Wiedereinführung der Verzehrungssteuer petitionirte, nemlich die Unbilligkeit – wie man damals sagte, daß derjenige, welcher zu Hause seinen Wein trinkt, keine Steuer bezahlt, während andere, die die Mittel nicht haben, sich einen Wein einzustellen, sondern in's Wirthshaus gehen müssen, dort durch den höheren Preis, den sie dem Wirthe bezahlen müssen, die Steuer entrichten. Das war ein Hauptmoment, warum damals das Gesetz abgeändert wurde; es sollte nemlich jeder, der Wein konsumirt, sei es zu Hause oder im Wirthshause, die Steuer bezahlen. Die Wirthe selbst und die Gemeinden haben dieses Motiv vorgebracht und ich habe es auch billig und gerecht gefunden. Ich sehe nicht ein, warum ein Privatmann, der die Mittel hat, sich den Wein selbst einzustellen, keine Steuer zahlen soll, während jener, der seinen Schoppen im Wirthshause trinkt, seine Steuer zahlt.

v. Gilm: Ich muß darauf nur entgegnen, daß ich gegen diese Billigkeit, daß die Concurrenz der Weinsteuern erweitert werde, weder in meinem Vortrage, noch in meinem Antrage gesprochen habe.

Thurnher: Ich habe in den Jahren 1866–68 und um jene Zeit herum sehr oft gehört, daß Herr Carl Ganahl das Land gewesen sei. Insoferne er die Übereinstimmung seiner Gesinnung der Wirthe und Gemeinden der damaligen Zeit hier konstatirt, so wird mir nun aus seinem eigenen Munde das, was ich schon oft gehört habe, einigermaßen bestätigt.

Wenn Herr Dr. Jussel bemerkt, daß Tirol eine Ausnahme bilde, und daß die übrigen Länder mit Vorarlberg gleichartig besteuert werden, so glaube ich das in Abrede stellen zu sollen. Schon die geographische Lage, welche die verschiedenen Länder Oesterreichs zu den Weinbezugsquellen haben, indem

sie zum Theile selbst in ihrem Innern Wein produziren, machen es fast zur Unmöglichkeit, daß dort Private in der gleichen Weise wie jetzt in Vorarlberg zur Weinbesteuerung herangezogen werden. In anderen Ländern besteht eben der Modus, daß die Verzehrungssteuer von den Wirthen und den Geschäftstreibenden eingehoben wird, nicht aber von allen, welche aus privatem Wege sich einen Wein anschaffen.

Ich wollte nur dieß berichten und damit konstatiren, daß dieser Grund bei der hohen Regierung kein Hinderniß bilden dürfte, weil Vorarlberg die Ausnahme bildet.

Peter Jussel: Ich beantrage Schluß der Debatte. -

Landeshauptmann: Wenn keine Gegenrede erfolgt, nehme ich diesen Antrag als zugestanden an. (Zustimmung.) Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (Nein.)

Mir liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Herrn v. Gilm und der Antrag des Comites. Ich bringe den Antrag des Herrn v. Gilm zuerst zur Abstimmung, er lautet: (Verliest denselben wie oben.) Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.) Somit entfällt der Antrag des Comites.

Comitebericht, betreffend den Antrag des Abgeordneten Johann Thurnher bezüglich der Mittheilung der hohen Regierung in Angelegenheit des Vermögens- und Einkommensteuergesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Da mit der Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Johann Thurnher, betreffend die Mittheilung der hohen Regierung in Angelegenheit des vom hohen Landtage beschlossenen Vermögens- und Einkommensteuergesetzes zur Deckung der Landeserfordernisse beauftragte Comite beantragt die vorliegende Eingabe an das hohe k. k. Ministerium zu richten, welche dem hohen Landtage unter Beziehung auf ihren Inhalt zur Annahme empfohlen wird.

Hohes K. k. Ministerium!

Der Landtag des Landes Vorarlberg hat in der 2. Session der 3. Landtagsperiode einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landeserfordernisse beschlossen.

Über zwei auf dem gedachten Gesetz-Entwurf bezügliche, im Interpellationswege gestellten Anfragen an die hohe Regierung gelangte an den Landtag die Mittheilung, daß die definitive Erledigung dieser Angelegenheit noch im Zuge sei, daß jedoch von Seite der Finanzverwaltung im Hinblick auf die schwebenden Verhandlungen über die Reform der direkten Besteuerung gerechtes Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf erhoben werde, und daß die Allerhöchste Sanktion desselben nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Dem gegenüber erlaubt sich der Landtag nachstehende Vorstellung an die hohe Regierung zu richten.

Nach § 22 der Landesordnung hat der Landtag über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Drittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen zu berathen und zu beschließen. Er ist berechtigt zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten l. f. Steuern bis auf 10% derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Das Land Vorarlberg hat bekanntlich kein Vermögen und es sah sich demnach der Landtag bisher genöthigt, das Landeserfordernis durch Umlagen auf die direkten Steuern zu decken. Allein die Schlußbestimmung des § 22 der Landesordnung erweist, daß zu diesem Zwecke auch „sonstige Landesumlagen“ beschlossen werden können, die allerdings zu ihrer Gültigkeit der kaiserlichen Genehmigung bedürfen. Indem sonach der Landtag den in Rede stehenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landeserfordernisse beschloß, trat er, und dieß ist zunächst zu konstatiren, nicht aus der Sphäre der ihm durch die Landesordnung vorgezeichneten Kompetenz heraus. Denn der von dem Landtage beschlossene und ausschließlich auf die Beschaffung der Mittel für Landeszwecke Bezug habende Gesetz Entwurf kann als solcher nur durch allerhöchste Sanktion, somit mit kaiserlicher Genehmigung in Kraft treten. Die schwebenden Verhandlungen über die Reform der direkten Besteuerung für Staatszwecke, auf welche sich die gegen den Gesetzentwurf erhobenen Bedenken gründen sollen, haben nach Ansicht des Landtages außer jeder Beziehung zu dem letzteren zu stehen. Denn nicht nur können, wie erwähnt, nach der Landesordnung zweifellos auch Landesumlagen beschlossen werden, die von den l. f. Steuern vollkommen verschieden und nicht in dem Verhältnisse von Zuschlägen zu demselben stehen, sondern, und darauf glaubt der Landtag ein Hauptgewicht legen zu sollen, es besteht bereits im Lande seit längerer Zeit für Gemeindezwecke eine Besteuerungsform von der Art, wie sie der besprochene Gesetz-Entwurf für Landeszwecke anstrebt, Nach dem Circular des k. k. Landesguberniums. für Tirol und Vorarlberg vom 10. Avril 1837 haben nemlich Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. mit allerhöchster Entschließung vom 4. März 1837 der Bitte der Landesrepräsentanten von Vorarlberg um den Fortbestand der altherkömmlichen Vermögenssteuer zu willfahren und zu gestatten geruht, daß unter den zugleich erlassenen, gesetzlichen Bestimmungen die Vermögenssteuer nicht blos zur Bestreitung der Gemeinde sondern auch der Gerichtsumlagen in Anwendung gebracht werde. — In Gemäßheit der erwähnten allerhöchsten Entschließung werden auch thatsächlich in circa 70 Gemeinden des Landes die Erfordernisse durch Einhebung einer Vermögenssteuer gedeckt, während die in die Staatskassen zu entrichtenden Steuern und Abgaben zufolge derselben allerhöchsten Entschließung, nach den dafür eigens

bestehenden Gesetzen einzuheben und abzuführen sind.

Wenn nun die Vermögenssteuer für Gemeindezwecke abgesondert von den l. f. Steuern und neben diesen zulässig ist, und die letzteren in keiner Weise beirrt, so ist nicht einzusehen, warum nicht das Gleiche bezüglich der Besteuerung für Landeszwecke gelten soll. Es läßt sich in der That vom Standpunkte der Gesetzgebung aus kein irgendwie stickhaltiger Grund angeben, der es rechtfertigen würde, daß dem Lande die ihm gesetzlich zustehende Autonomie in der Richtung der Bedeckung des

Landeserfordernisses, d. i. in einer Landesangelegenheit im eminentesten Sinne des Wortes verkümmert werde.

Der Landtag hat den fraglichen Gesetzentwurf beschlossen, nachdem Anträge auf Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer bereits in den Sessionen der Jahre 1868 und 1869 eingebracht und angenommen worden waren. In der Letzteren war eine Vorlage ausgearbeitet worden, die dem im Jahre 1871 zum Beschlusse erhobenen Entwurfe zu Grunde liegt. Indem der Landtag diese seine Beschlüsse faßte, war er der berechtigten Überzeugung, daß er den Wünschen der weitaus überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung entgegenkomme, wie denn auch schon die allerhöchste Entschließung vom 4. März 1837 die Bitten der damaligen Landesrepräsentanten des Landes um Einführung der Vermögenssteuer und die Altherkömmlichkeit derselben betont.

221

Das Land Vorarlberg hat, wie bemerkt, kein Vermögen, dagegen mehren sich die Erfordernisse für Landes-Anstalten, für die Schulen u. s. w. von Jahr zu Jahr. Die Umlagen zu den direkten Steuern müssen daher folgerichtig immer gesteigert werden und es ist eine dringende und unabweisbare Aufgabe der Landesvertretung, einen Umlagemodus zu bevorzugen, der im Lande populär ist, den Anschauungen und Wünschen der Bevölkerung entspricht und eben deßwegen die progressiv sich steigernden Lasten weniger fühlbar und drückend macht.

Möge demnach das hohe Ministerium den Erörterungen dieser Vorstellung bei der Beschlußfassung über den ihm vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landeserfordernisse in Vorarlberg geneigte Berücksichtigung schenken und den durch den Landtag zum Ausdruck gelangten Wünschen der dem Reiche treu ergebenen Bevölkerung des Landes, deren Verwirklichung vom legislatorischen Standpunkte aus nach der Überzeugung des Landtages ein Hinderniß nicht im Wege steht, Rechnung tragen.

Der Landtag des Landes Vorarlberg.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Thurnher: Ich habe im Vereine mit dem Herrn Abgeordneten Kohler durch mehrfache Interpellationen von der hohen Regierung eine Äußerung über unser im vorigen Jahre beschlossenes Vermögens- und Einkommensteuergesetz hervorgerufen. An diese Antwort der hohen Regierung habe ich den Antrag geknüpft, es sei dieser Gegenstand einem eigenen Comite zuzuweisen, welches über Mittel und Wege berathen solle, in welcher Weise am besten bei der hohen Regierung die Erwirkung resp. Befürwortung der Sanktion bei seiner Majestät erzielt werden könnte. Das Comite hat seine Aufgabe in einer ganz meinem Antrage und Sinne entsprechenden Art und Weise erledigt, und ich werde deßhalb in meritorischer Beziehung zum Antrage des verehrlichen Comites keine weitere Bemerkung machen. Nur eine kleine formelle Abänderung würde ich beantragen, nemlich an der Stelle, wo es heißt: „in Gemäßheit der erwähnten allerhöchsten Entschließung werden auch thatsächlich in circa 70 Gemeinden etc.“ möchte ich beantragen, daß anstatt der Zahl „70“ hineingesetzt werde „mehr als 2/3 der Gemeinden Vorarlbergs“ damit sogleich auch das Verhältniß der Gemeinden dargestellt sei.

Peter Jussel: Ich glaube, daß die Regierung jedenfalls weiß, wie viele Gemeinden im Lande sind und finde daher den Antrag des Herrn Thurnher ganz überflüssig.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, so gehe ich zur Abstimmung über. Mit dem Vorbehalte, über den Antrag des Herrn Thurnher besonders abstimmen zu lassen, stelle ich an die verehrten Herren zuerst die allgemeine Frage, ob sie geneigt sind, dieser Vorlage an's Ministerium zuzustimmen. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche anstatt des Ausdruckes von „circa 70 Gemeinden“ den von Herrn Thurnher vorgeschlagenen Passus „von mehr als 2/3 der Gemeinden des Landes“ ausgenommen wissen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.)

Wegen des Dringens der Zeit finde ich noch der heutigen Tagesordnung anzufügen den Landes-Ausschußbericht, betreffend die Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnstationen. Ich werde die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes sofort vornehmen lassen und dann um Anträge bitten, betreffend die formelle Behandlung dieser Vorlage. (Sekretär verliest dieselbe.)

222

Thurnher: Ich erachte, daß dieser Gesetzentwurf einem neu zu erwählenden Comite von 3 Mitgliedern zugewiesen werde.

Dr. Jussel: Ich hätte geglaubt, daß dieses Gesetz, nachdem es vom Landes-Ausschuß ausgeht, der doch auch ein Ausschuß des Landtages ist, sofort in Berathung gezogen werden könnte, und ich stelle daher den Antrag auf unmittelbare Behandlung desselben.

Peter Jussel: Ich konnte mich mit dem Antrage des Herrn Dr. Jussel nicht einverstanden erklären, da ich bei der Wichtigkeit der Sache eine Vorberathung für nothwendig halte.

Thurnher: Ich konnte dies ebenfalls um so weniger, weil bezüglich eines Paragraphen ein Majoritäts- und Minoritätsantrag besteht, welcher Umstand hier zu endlosen Debatten führen würde.

Landeshauptmann: Herr Thurnher hat beantragt, daß betreffs der formellen Behandlung dieses Gesetzentwurfes ein Comite von 3 Mitgliedern zu wählen sei. Diejenigen Herren, die dem beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.) Ich bitte 4 Herren zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Dr. Jussel und Carl Ganahl um's Skrutinium.

Carl Ganahl: 18 Stimmzettel.

Dr. Jussel: v. Gilm 15 Stimmen, Rhomberg 15, Witzemann 13, Peter Jussel 11 Stimmen.

Landeshauptmann: Somit sind die 3 ersten Herren Ausschußmänner und Herr Peter Jussel Ersatzmann.

Es sind mir noch einige Berichte ausständig von Seite des Schulcomite's und ich erwarte dieselben mit Nächstem.

Thurnher: Es steht noch aus der Bericht über das Gesuch der Gemeinde Hohenems, betreffend die Auslage von 1 fl. per Familie zu Schulzwecken, der Bericht über die Beschwerde des Ortsschulrathes von Rinden, der Bericht über den Voranschlag des Landesschulrathes, betreffend die aus dem Landesfonde zu bestreitenden Schulauslagen, dann ein einschlägiger

Bericht aus dem vorigen Jahre. Diese werden zum Theile im Laufe des heutigen Tages, zum Theile morgen eingereicht werden.

Landeshauptmann: Ich bestimme als nächsten Sitzungstag Montag 9 Uhr. Da ich voraussetzen muß, daß dieß der letzte Sitzungstag sein wird, bestimme ich als Tagesordnung:

1. Die Wahl der Abgeordneten des Reichsrathes;
2. Die Wahl der Deputation;
3. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung des Grundbuches;
4. Bericht des Comites, betreffend die Rheincorrection.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Abwicklung der Schulangelegenheiten allein 2 Sitzungen in Anspruch nehmen wird. Ich möchte daher ersuchen, daß heute noch eine Sitzung angeordnet werde.

223

Landeshauptmann: Mir thut sehr leid, daß ich diesem Wunsche nicht entsprechen kann, da ich doch einige Rücksicht auf die Stenographen nehmen muß, welche durch die letzten Sitzungen außerordentlich in Anspruch genommen worden sind. Zudem sind noch nicht alle Berichte in Schulsachen eingereicht worden.

Thurnher: Die wesentlichsten Berichte sind ja bereits da.

v. Gilm: Ich würde an den Herrn Landeshauptmann die Bitte stellen, wo nicht heute, so doch morgen Nachmittag oder Abends eine Sitzung anzuordnen; denn es handelt sich darum, daß wir mit unsern Arbeiten fertig werden. (Bischof rüst: morgen ist Festtag.)

Carl Ganahl: Ich bin morgen in keinem Falle da, und da ich bis jetzt ausgeharrt habe, mochte ich doch auch noch am Schlusse gegenwärtig sein. Was die Schulsachen anbelangt, so dürften dieselben wohl nicht viel Zeit in Anspruch nehmen; denn von uns werden Sie keine große Opposition zu erwarten haben.

Thurnher: Ich erlaube mir Namens des Schulcomite's noch einmal den Wunsch auszusprechen, es möge heute Abends noch eine Sitzung angeordnet werden.

Landeshauptmann: Ich werde also, um den verschiedenen Wünschen Rechnung zu tragen, auf heute Abend 7 Uhr Sitzung anordnen. Als Tagesordnung bestimme ich die oben unter 1, 2 und 3 angeführten Gegenstände und 4 den Comitebericht, betreffend die Gesuche mehrerer Gemeinden um Abänderung der Schulgesetze.

Hiemit schließe ich die Sitzung.

Schluß 1 Uhr Nachmittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Borarlberger Landtag.

## 14. Sitzung

am 7. Dezember 1872

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froſchauer.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Joſef Bartscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr früh.

Landeshauptmann: Wir ſind in beſchlußfähiger Anzahl verſammelt. Ich eröffne die Sitzung und bringe Ihnen zur Kenntniß das Protokoll der geſtrigen Abendſitzung. (Sekretär verliest dasſelbe.) Da keine Bemerkung gegen die Faſſung des Protokolls erhoben wird, erkläre ich es als genehmigt.

Regierungsvertreter: Ich beehre mich, den Herrn einen Erlaß mitzutheilen, den ich vorgestern unmittelbar vor Beginn der Sitzung bekommen habe, er lautet:

Der Statthalter von Tirol und Vorarlberg.

Nro. 2384

praes.

Der Herr Landeshauptmann von Vorarlberg hat mir auf mein Schreiben vom 29. November l. J. z. 2350 praes. von deſſen Inhalte ich Euer Hochwohlgeboren verſtändiget habe, mitgetheilt, daß er mit Rückſicht auf die vielen noch zu erledigenden Geſchäfte des Landtages in der Nothwendigkeit ſei, den Schluß deſſelben einvernehmlich mit der Landesvertretung auf den 11. Dezember l. J. hinauszurücken.

Nachdem ich diese Mittheilung zur Kenntniß des Herrn Ministers des Innern gebracht, erhalte ich hierüber soeben die telegraphische Eröffnung, daß der Landtag von Vorarlberg unter Berufung auf Allerhöchste Anordnung längstens am 9ten (Neunten) d. M. zu schließen sei. Hievon setze ich Euer Hochwohlgeboren zur entsprechenden Darnachhandlung in die Kenntniß.

Innsbruck am 4. Dezember 1872.

**Laaffe**, m. p.

An Seine Hochwohlgeboren Herrn Statthaltereirath Carl Schwertling in Bregenz.

Es ist den Herren vielleicht bekannt, daß ich unmittelbar nach Erhaltung dieses Erlasses telegraphisch das Ansuchen gestellt habe, um Erwirkung eines Aufschubes wenigstens bis Dienstag den 10. d. M. Ich habe aber hierüber noch keine Antwort erhalten und muß daher diesen Umstand als eine Ablehnung meines Ersuchens annehmen. Ich halte mich daher verpflichtet, den Herren von diesem Erlasse Mittheilung zu machen.

Landeshauptmann: Mir ist folgende Einlage von Seite der Herrn Reichsrathsabgeordneten Rhombert und Dr. Delz übergeben worden. Ich bringe sie zur Kenntniß der hohen Versammlung. (Sekretär verliest wie folgt:)

## Hoher Landtag!

Im Sinne der in den Jahren 1870 und 1871 beschlossenen Adressen des hohen Landtages an Se. I. apost. Majestät und einer gleichhaltigen Resolution vom Jahre 1871 sind wir durch Theilnahme an den Verhandlungen des Reichsraths unserer Aufgabe, als Reichsrathsabgeordnete dem Rufe seiner Majestät des Kaisers folgend, in patriotischer Hingebung nachgekommen; um zur Förderung des von Sr. Majestät in Allerhöchster Reskript vom 24. August 1870 in Aussicht gestellten, in den damaligen politischen Weltverhältnissen für Oesterreichs Fortbestand, Machtstellung und Wohlfahrt dringend geforderten Ausgleichs der österreichischen Länder auf angestammter Rechtsgrundlage auf den unabwiesbaren laufenden Reichserfordernissen von Seiten des allzeit kaiser- und reichstreuen Landes Vorarlberg zu entsprechen.

Nachdem aber der gegenwärtige Reichsrath immer weiter vom Ausgleich der Länder abführt, nachdem namentlich durch das in der letzten Reichsraths-session beschlossene Nothwahlgesetz ein der Allerhöchsten Krone im Oktober-Diplome ausdrücklich und ausschließlich vorbehaltenes Recht vom Reichsrathe für seine Zwecke und Machterweiterung in eigene Hände genommen wurde, nachdem durch eine projektierte Wahlreform, wie verlautet, vom Reichsrathe auf dem einmal betretenen Wege der Verkümmern der Rechte der Allerhöchsten Krone, der Länder und schließlich des Reiches weiter gegangen werden will: so halten wir es mit den vom hohen Landtage des Landes Vorarlberg ausgesprochenen Grundsätzen, mit der schuldigen Ehrfurcht für die Krone und mit den Rechten des Landes unvereinbar an den im Sinne der Dezembergesetze verfassungsmäßigen Funktionen des Reichsrathes bei solchem Sachverhalt Theil zu nehmen, und legen demzufolge unser Reichsrathsmandat in die Hände des hohen Landtages zurück.

Bregenz 6. Dezember 1872.

**Albert Rhombert.**  
**Dr. Delz.**

Regierungsvertreter: Auf Grund dieser Erklärung muß ich den Herrn Landeshauptmann ersuchen, halbmöglichst Neuwahlen in den Reichsrath zu veranlassen.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist der Comitebericht, betreffend die Novelle für Landesvertheidigungsordnung.“ Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Juffel: (Verliest den Ausschußbericht wie folgt:)

Das Wehrgesetz vom 5. Dec. 1868, das als Reichsgesetz auch in Tirol und Vorarlberg wirksam ist, hat die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und erklärt jeden österreichischen Staatsbürger im Alter von 20—32 Jahren, insofern ihm ein gesetzlicher Befreiungstitel nicht zukommt, zur persönlichen Leistung des Wehrdienstes verbunden. Auf der Grundlage dieses Reichsgesetzes ist für Tirol und Vorarlberg die Landesvertheidigungsordnung vom 19. Dezember 1870, d. i. das Landesgesetz über die Organisation und Verwendung der wehrpflichtigen Mannschaft beider Länder zu Stande gekommen und es sind darin die altherkömmlichen Rechte dieser Länder in Leistung der Wehrpflicht dahin gewahrt worden, daß zum stehenden Heere bloß allein die zur Ergänzung des Tiroler Kaiserjäger-Regiments erforderliche Mannschaft abgegeben werden muß und daß die Landeschützen nur ausnahmsweise über die Zustimmung des Landtages außerhalb des Landes verwendet werden dürfen.

Bei eingehender Prüfung der gegenständlichen Regierungsvorlage zeigt es sich, daß dieselbe eine Aenderung weder in der Zahl der wehrpflichtigen Mannschaft, noch in den vorangegebenen altherkömmlichen Rechten beabsichtigen, sondern lediglich die bessere Abrihtung und Organisation der wehrpflichtigen Mannschaftsstandes zu Grunde hat.

Die Erfahrungen letzter Jahre im Kriege haben nemlich unbestreitbar nachgewiesen, von welcher besonderer Wichtigkeit es sei, daß die ausrückende Mannschaft die nöthige militärische Ausbildung habe und organisiert bereit stehe um ohne Störungen schnell mobil gemacht werden zu können; denn beide dieser Qualifikationen haben sich beim jetzigen Stande der Kriegführung als die unerläßlichsten Vorbedingungen herausgestellt, um die Mannschaft selbst thunlichst vor Gefahren und Unfällen zu schützen und der Wehrkraft des Reiches die Erreichung ihres Zweckes möglichst zu sichern.

Diese Rücksichten haben denn auch die Reichsvertretung bewogen, über Antrag der hohen Regierung das Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869 Z. 68 zu ergänzen nemlich die Novelle vom 1. Juli 1872 Z. 93 gutzuheßen.

Uebereinstimmend nach gleicher Richtung bezweckt die hier in Frage stehende Regierungsvorlage die Landesvertheidigungsordnung für Tirol und Vorarlberg zu vervollständigen, sorgt für die bessere Abrihtung der Mannschaft durch Aufstellung von Cadres zu 36 Mann für jedes Bataillon in Friedenszeiten und von 10 Ergänzungscompagnien zu 240 Mann in Kriegszeiten und durch Feststellung von Bataillonsübungen für jedes zweite Jahr in Friedenszeiten in der Dauer von drei Wochen und von Compagnie-Übungen in den andern Jahren für die Dauer von 14 Tagen, ohne daß in diese Fristen die Tage der Aus- und Abrüstung einzurechnen kommen und verfügt zur bessern Organisation des Landeschützenwehrstandes, daß für Kriegszeiten aus den 10 Landesbataillons 10 Feld- und ebenso viele Reservebataillons, erstere zu 1030 Mann und letztere zu 990 zu bilden und die wehrpflichtige aufgerufene Mannschaft in diese taktischen Körper sowie in die Ergänzungscompagnien einzutheilen aber auch evident zu halten kommen.

Der Ausschuß konnte sich den schwer wiegenden Gründen zu solchen Aenderungen nicht verschließen und ist in die Berathung der Regierungsvorlage um so mehr eingetreten, als es bei der Aufrechthaltung

der altherkömmlichen Rechte zudem auch gerecht erscheint, daß der Landeschützendienst mit der Wehrpflichtleistung der Landwehr in den anderen Kronländern in Einklang gebracht werde.

Die gepflogenen Berathungen veranlassen daher den Ausschuß, die Annahme der Regierungsvorlage mit den nachbemerkten Aenderungen zu bevorworten:

§§ 5 und 6 unverändert nach der Regierungsvorlage.

§ 10 in folgender Fassung: „§ 10 die Landeschützen bilden einen Theil der Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und formiren: a. im Frieden 10 Landes-Bataillons zu je 4 Landescompagnien. Der Stand eines Landes-Bataillons im Frieden ist im Schema I. a. auf 1030 Mann festgesetzt. b. Zwei Escadrons. Die Landes-Bataillons führen die Nummern 1—10 und die Compagnien die Nummern 1—4; außerdem die Bataillons die Bezeichnung des Landestheiles aus welchem sie sich vorzugsweise ergänzen. Die Landeschützen-Escadrons führen die Nummer 1 und 2.“

Bemerkung: Der Zusatz ad a: „Der Stand eines Landes-Bataillons ist im Schema I. a. auf 1030 Mann festgesetzt,“ wurde zur Präzisierung des Mannschaftsstandes und die Bezeichnung des Schema I. mit a. deshalb für zweckmäßig erachtet, um das Schema I. im Landesvertheidigungsgesetz vom 19. Dez. 1870 beibehalten und es vom Schema I. des folgenden Paragaphes unterscheiden zu können.

§ 11 unverändert nach der Regierungsvorlage; nur ist dem Ausdrucke „Schema I.“ noch die Littera „b“ aus dem oben angegebenen Grunde beizufügen.

§ 16 in folgender Fassung: „§ 16. Die Formirung der Landesbataillons, sowie der Landescompagnien im Frieden geschieht mit Rücksichtnahme auf die politische Einteilung des Landes und die Nachbarschaftsverhältnisse nach der Bevölkerungsziffer der einzelnen Landestheile“ Ebenso ist in die Landeschützen-Escadrons die auf jeden Losungsdistrikt entfallende Anzahl geeigneter Wehrpflichtiger des ersten Dienstjahres durch die Landesvertheidigungs-Oberbehörde zu bestimmen und durch die Stellungscommission nach der Los-Nummer einzuteilen, insoweit das Contingent durch Freiwillige, welche dem Losungsdistrikte gutzurechnen kommen, nicht gedeckt wird.“ Der Uebergang aus der Friedens- (§ 10) in die Kriegs- (§ 11) Formation wird vom Landesvertheidigungs-Minister beziehungsweise der Landesvertheidigungs-Oberbehörde verfügt.“

§§ 17 und 22 unverändert nach der Regierungsvorlage.

§ 23 in folgender Fassung: „§ 23. Im Frieden können alle dem Landeschützenverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der beiden Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Behörden und Landeschützen-Cadres (Schema II. und III.) in aktiver Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§§ 24 und 25) theilzunehmen haben, ihre bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

„Der im Schema II. und III. bei den Cadres aufgeführte Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirks-Oberjäger und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmitttelbar in die Landeschützen Eingereihten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres nach den Losungsdistrikten und nach der Los-Nummer (a linea 2 des § 16) sowie unter thunlichster Berücksichtigung der Familien und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen. Berufungen in dieser Beziehung sind nach § 21 der L.V.D. zu behandeln.

„Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landeschützendienstpflicht dreifach angerechnet. — Unteroffiziere, welche nach einjähriger aktiver Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer

„aktiven Dienstleistung bei den Landesschützen freiwillig verpflichten können auch, wenn sie es anstreben nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstprämie theilhaft werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere im aktiven Dienst zugebrachte Zeit auf ihre Landesschützendienstpflicht nur doppelt angerechnet. Die Bezirks-Oberjäger werden in erster Reihe aus solchen Unteroffizieren des stehenden Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr (Landesschützen) unter vorzugsweiser Berücksichtigung der den Ländern Tirol und Vorarlberg Angehörigen ernannt, welche den im § 38 des Wehrgesetzes festgestellten Bedingungen entsprechen und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unteroffiziere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre zwölf beziehungsweise zehnjährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegs-Marine oder Landwehr (Landesschützen) aktiv vollstreckten und auch unter diesen vorzugsweise jene, welche den Ländern Tirol und Vorarlberg angehören.

„Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits den Landesschützen angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben und zu diesem Zwecke in die Landesschützen eingetreten sind, insofern sie sich dazu qualifiziren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Contractswwege erfolgen.“

§§ 24, 25 und 37 unverändert nach der Regierungsvorlage; ebenso die Aufschrift und Artikel I. II. und III. unverändert nach der Regierungsvorlage.

Die Aenderung in der Textirung der §§ 16 und 23 rechtfertigen sich dadurch, daß die Verpflichtung zur unfreiwilligen Dienstleistung in den Eskadrons und in den Cadres verhältnismäßig auf die Lösungsdistrikte vertheilt und anstatt von der Auswahl, vielmehr vom Lose abhängig gemacht wird.

So wie die Landesvertheidigungs-Ordnung gemeinsam für Tirol und Vorarlberg wirksam ist, hat auch die hier fragliche Novelle dazu für diese beiden Länder aktivirt zu werden. Nachdem jedoch die Regierungsvorlage wegen der erfolgten Vertagung dem Tiroler Landtag zur Berathung und Beschlußfassung nicht vorliegt, dürfte es der Vorarlberger Landesvertretung aufstehen, im Wege der Resolution der hohen Regierung die Erwartung auszusprechen, daß allfällige Erleichterungen, die dem Lande Tirol zugestanden werden sollten, auch dem Lande Vorarlberg gutzukommen haben.

Bei dem Anlasse, als die Vorarlberger Landesvertretung nach dem Verlangen der Regierung bereitwillig auf die Berathung der vorverhandelten Novelle zur Landesvertheidigungsordnung eingegangen ist und zur Annahme derselben dem wesentlichen Inhalte nach übergehen dürfte, erscheint es auch an der Zeit zu sein darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse von Vorarlberg in Bezug auf den Landsturm von jenen des Landes Tirol wesentlich verschieden, ja geradezu entgegengesetzter Natur sind; denn das kleine Land Vorarlberg ist an der äußersten Grenze des Reiches gelegen und an drei Seiten von auswärtigen Staaten eingeschlossen. Die Gebirge schließen da nicht die Zugänge in's Land ab, vielmehr verflacht sich das Gebirge vom Arlberg her gegen den Rhein und den Bodensee hin und so liegt denn das Land Vorarlberg ganz offen und frei zugänglich vom Auslande her da. Diese so stark exponirte Lage des Landes vervielfacht denn auch die Gefahren, die der Landsturm in sich birgt und die Sorgen, daß Vorarlberg im Kriegsfall völlig verlassen und preisgegeben dastehen würde, hat das dringende Verlangen nach einer Verbindung mit dem Mittelpunkte des Reiches durch Schienenwege wachgerufen und großgezogen derart, daß die Bevölkerung vor Erreichung dieses Zieles sich nicht mehr zu beruhigen vermag. Aus dieser Sachlage ergibt sich wohl von selbst, daß das Landsturmgesetz für Tirol vom 19. Dez. 1870 Z. 2 das sogar den Wünschen der dortigen Bevölkerung entspricht, für das Land Vorarlberg gar nicht anwendbar erscheint, und daß auch der Landsturm nach der Landesvertheidigungsordnung vom 4. Juli 1864 ebenso wenig den Verhältnissen desselben sich anpassen läßt.

Daher findet der Ausschuß die Abänderung des § 2 der Landesvertheidigungsordnung vom 29. Dez. 1870 nach dem anliegenden Gesetzentwurf in Vorschlag zu bringen.

Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen werden erhoben die

### A n t r ä g e:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Regierungsvorlage über Abänderung der §§ 5, 6, 10, 11, 16, 17, 22, 23, 24, 25 und 37 der Landesvertheidigungsordnung vom 19. Dezember 1870 Z. 1, mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen im Conterpte anzunehmen.
2. Der hohen I. I. Regierung die Erwartung, ja das Verlangen auszusprechen, daß allenfällige Erleichterungen, welche dem Lande Tirol in der Novelle zugestanden werden sollten, auch dem Lande Vorarlberg gewährt werden.
3. Die Abänderung des § 2 der Landesvertheidigungsordnung vom 19. Dez. 1870 nach dem hier anliegenden Gesetzentwurfe anzunehmen.

Bregenz den 4. Dezember 1872.

**A. Rhomberg, Obmann.**  
**Dr. Zuffel, Berichterstatter.**

Die vorgeschlagenen Aenderungen beziehen sich auf den 3. Absatz des § 2 der Landesvertheidigungsordnung; dort heißt es: „Die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturmes haben im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen; bis dahin wird der Landsturm nach den Bestimmungen der Landesvertheidigungsordnung vom 4. Juli 1864 gebildet.“

Für Tirol ist bereits ein neues Landsturmgesetz in Wirksamkeit getreten, und zwar ein Gesetz datirt vom 19. Dez. 1870 über die Landesvertheidigungsordnung. Deswegen ist nun mehr für Vorarlberg in dieser Beziehung Vorkehrung zu treffen, daher hat das Comité beantragt in dem Satze: „die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturms haben im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen“ die Worte: „für Vorarlberg“ einzusetzen, den 2. Absatz aber „bis dahin wird der Landsturm nach den Bestimmungen der Landesvertheidigungsordnung vom 4. Juli 1864 gebildet“ wegzulassen. Der Landsturm wurde für Vorarlberg nur nach Maßgabe des Wehrgesetzes und zwar nach § 5 desselben für zulässig erkannt. Der § 5 des Wehrgesetzes lautet: (verliest denselben.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte und zwar zuerst über die Novelle der Landesvertheidigungsordnung.

Regierungsvertreter: Erlauben Sie mir, m. H., nur einige Worte. Im Interesse der Hebung der Wehrkraft des Reiches muß die Regierung einen großen Werth darauf legen, daß die in jüngster Zeit in den übrigen im Reichsrath vertretenen Länder für die Landwehr getroffenen gesetzlichen Bestimmungen auch für Tirol und Vorarlberg zur Geltung kommen. Dieses ist die Veranlassung der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Ich bin zu wenig Fachmann, um Ihnen die Gründe ausführlich darzulegen, die vom militärischen Standpunkte aus für dieses Gesetz geltend gemacht worden sind. Ich kann nur bemerken, daß diese Gründe sowohl im Reichsrathe bei Verhandlung der Landwehnovelle als auch bei der Landesvertheidigungsobehörde

in Innsbruck einer eingehenden Prüfung und Würdigung unterzogen und nahezu als zwingende anerkannt worden sind. Sie gipfeln im Wesentlichen in der durch die Ereignisse des letzten Krieges hervorgetretenen Nothwendigkeit, die Armee so schnell als möglich mobil machen zu können und zwar in einer Art, daß der strategische Aufmarsch der Armee längstens binnen 20—21 Tagen vollzogen werden kann. Soll dieses aber möglich sein, so tritt für die Landwehr die Bedingung ein, daß sie so schnell als möglich mobilisirt werden kann, weil sie berufen ist, an die Stelle gebundener Heereskörper zu treten. Damit aber dieses ausführbar ist, muß auch die Landwehr resp. die Landeschützen gehörig geschult sein. Bis jetzt sind die Instruktooren für die Landwehr und Landeschützen aus dem aktiven Stande der Armee genommen worden. Nachdem aber die Armee für ihre eigene Ausbildung genug zu sorgen hat, ist sie jetzt nicht mehr in der Lage, auch die Ausbildung der Landwehr zu übernehmen. Es tritt daher für die Regierung die Nothwendigkeit ein, Vorsorge zu treffen, daß die Landwehr auch rücksichtlich der Instruktion auf eigene Füße gestellt werde. Der vorliegende Gesetzentwurf hat nun einen doppelten Zweck, nemlich die Aufstellung der Cadre und die Erhöhung der Dauer der Waffenübungen für die Bataillone in jedem 2. Jahre auf die Dauer von 3 Wochen mit Ausschluß der Aus- und Abrüstungstage. Durch die Aufstellung der Cadre soll nun ein doppelter Zweck erreicht werden; sie soll erstens die Möglichkeit schaffen, daß die Landwehr resp. die Landeschützen durch ihre eigenen Kräfte ausgebildet werden; sie soll in 2. Reihe auch die Möglichkeit schaffen, daß die Landwehr der Armee im Falle des Bedarfes zur rechten Zeit wirksam und unterstützend zu Hilfe kommen kann.

Die Bedingungen, m. S., die Forderungen, die die Regierung jetzt an sie stellt, sind gewiß sehr mäßig und leicht erfüllbar, sie liegen in der Natur der Sache, sie sind in der Nothwendigkeit begründet und ich kann Ihnen daher nur die Annahme des Gesetzentwurfes wärmstens empfehlen.

Ich erlaube mir nur noch auf eine Aenderung aufmerksam zu machen, die im Ausschußberichte im § 23 erwähnt wird. Ich muß dazu bemerken, daß die Aufstellung der Cadre eben nur den Zweck hat, tüchtige Chargen heranzubilden. Diesen Zweck will die Regierung dadurch erreichen, daß sie zuerst Freiwillige auffordert, denen sie, um solche zu gewinnen, bedeutende Begünstigungen in Aussicht stellt. Sollte aber nicht eine genügende Anzahl von Freiwilligen sich melden, so wird die Regierung die nöthige Zahl für die Cadre aus dem ganzen Bataillonsstande heranziehen. Würde sie an die Bedingung gebunden sein, daß die Auswahl nur nach der Losnummer und in der Losreihe erfolge, so würde sie dadurch natürlich nicht immer taugliche Leute bekommen und der Zweck, den sie durch die Aufstellung der Cadre erreichen will, tüchtige Chargen heranzubilden, würde für sie vereitelt werden.

Die Regierung ist ja auch hiebei mit der möglichsten Schonung vorgegangen, indem sie auch da noch den Beisatz gemacht hat „und unter thunlichster Berücksichtigung der Familie und der Erwerbshältnisse.“ Im letztern Falle sind die betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Ich glaube daher, daß die im Comiteberichte erscheinende Abänderung der Forderung des Cadre Institutes hemmend in den Weg tritt.

Ich kann daher die Herren nur ersuchen, die Regierungsvorlage auch in diesem § unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in der allgemeinen Debatte?

v. Gil m: Der Comitebericht legt uns ausführlich dar, daß durch die beantragte Gesetzesnovelle weder in der Zahl der Wehrpflichtigen noch auch in der altherkömmlichen Berechtigung und in den Bezügen des Landes eine Aenderung herbeigeführt wird. Die Aenderungen beziehen sich, wie wir gesehen haben, lediglich auf die Formation der Wehrpflichtigen, in der Eintheilung derselben, sowohl im Frieden als auch im Kriegsstande. Sie beziehen sich auf eine erhöhte Präsenzdienstpflicht zur nöthigen Ab-

der Mannschaft und einerseits auch auf die Erhöhung der stehenden Cadre. Diese Abänderungen sind begründet worden, erstens im eigenen Interesse des Landwehrinstitutes, zu dessen Sicherung, und zweitens sind sie begründet worden zur Erhöhung der Wehrkraft des Reiches.

In diesen beiden Beziehungen glaube ich daher, daß wir in unserm Einstehen für die Macht und Größe des Reiches und zugleich in unsere Loyalität für Kaiser und Reich nicht zurückstehen, und diese Forderung auch nicht zurückweisen dürfen, selbst wenn sie uns, wie dargethan worden ist, kein geringes Opfer kostet.

Ich unterstütze daher vollständig den Comiteantrag.

Was die vom Herrn Regierungsvertreter betonte Beibehaltung des Inhaltes des § 23 betrifft, so wird sich die Gelegenheit geben, bei der Spezialdebatte über diesen § das Nähere zu erörtern.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen Willens scheint, schließe ich die Generaldebatte. Haben Herr Berichterstatter vielleicht noch etwas zu bemerken?

Dr. Jussel: Ich behalte mir vor, bei der Spezialdebatte allenfalls über die beanstandeten Punkte seitens des Regierungstisches das Wort zu nehmen, falls es keiner der andern Herren thun sollte.

Landeshauptmann: Somit ersuche ich mit der Verlesung des § 5 zu beginnen.

Dr. Jussel: (Verliest § 5 nach dem Comiteberichte:)

Die Aenderungen, welche seitens der Regierung beantragt werden, bestehen im Wesentlichen darin, daß anstatt des Statthalters, anstatt des Landeshauptmanns von Tirol und anstatt des Landesvertheidigungskommandanten allenfalls auch der Stellvertreter fungiren könne. In zweiter Richtung sind anstatt zwei politischen Referenten nur mehr ein politischer Referent und für den zweiten ein ökonomischer Referent mit dem Stimmrechte in den Gegenständen seines Referates in Antrag gebracht; sonst sind keine Aenderungen vorgekommen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Sohin ersuche ich diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen § 5 ihre Zustimmung geben, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 6.)

Da sind nur einzelne Worte zur Abänderung gekommen.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bringe ich den § 6 zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche in anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel: (Verliest § 10.)

In diesem § wurde ein Zusatz von Seite des Comites beantragt, der heißt: „Im Frieden 10 Landesbataillone zu je 4 Landescompagnien,“ hier wurde der Zusatz beantragt. „Der Stand eines Landesbataillons wird im Schema I. a. auf 1030 Mann festgesetzt.“

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, gehe ich zur Abstimmung. Comite beantragte abgeänderte § 10 lautet. (Verliest denselben.) Jene Herren, welche diesem § zustimmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen.)

Dr. Juffel: (Verliest § 11.)

Hier wurde die unveränderte Annahme nach dem Regierungsantrag beantragt, nur wurde im Ausdrücke „Schema I.“ die Litr. b. beigefügt, um dieses Schema des Kriegesstandes von dem Schema I. a. des Friedensstandes zu unterscheiden. Im Uebrigen unterscheidet sich dieser § vom § 11 der Landesvertheidigungsordnung, indem hier der Uebergang des Mannschafsstandes vom Frieden in den Kriegesstand auseinandergesetzt wird.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über diesen vom Comite beantragten §. (Angenommen.)

Dr. Juffel: (Verliest § 16.)

Hier hat das Comite eine Aenderung und zwar dahin beantragt: „Ebenso ist in die Landes- schützenkadrons die auf jeden Losungsdistrikt entfallende Anzahl . . . . gedeckt wird.“ Durch das Wort „ebenso,“ welches vom Comite beantragt wird, will man bezeichnen, daß auch bei der Bildung von den Eskadrons die Verhältnisse, nemlich die Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung des Landes und die Nachbarschaftsverhältnisse nach der Bevölkerungsziffer der einzelnen Landestheile mitverstanden werde, was nach der Fassung der Regierungsvorlage nicht der Fall wäre. Im Uebrigen hat das Comite geglaubt bei dem Umstande, als es sich hier um Ergänzung der Eskadrons durch solche Landes- schützen handelt, die nicht freiwillig sich dazu verstehen, die also wider ihren Willen eingetheilt werden müssen, auch diese Gattung der Mehrverpflichtung eines Landes- schützen gegenüber den Dienstverpflichtungen anderer, dem Schicksal nemlich dem Lose zu überstellen und dieselben nicht von der Wahl der Militärbehörde abhängig zu machen. Es wurde auch berücksichtigt, daß diese Mehrleistung nach Losungsdistrikten zu vertheilen komme und in gleicher Richtung, wie bei dem Conscriptiionsgesetze hat das Comite auch für angemessen gefunden, daß dem Losungsdistrikte auch die Freiwilligen gut zu rechnen kommen. Der dritte Theil dieses § „der Uebergang aus der Friedens- (§ 10) in die Kriegs- (§ 11) Formation wird vom Landes- vertheidigungsminister beziehungsweise der Landesvertheidigungs- oberbehörde verfügt“ wird vom Comite unverändert nach der Regierungsvorlage zur Annahme empfohlen. *und in sich*

Landeshauptmann: Ich gehe zur Abstimmung über. Ich werde den § 16 nach dem Comiteantrage noch einmal verlesen. (Verliest denselben.) Jene Herren, welche dem § 16 in dieser Fassung zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Juffel: (Verliest § 17.)

Die Aenderungen, die gegenüber der Regierungsvorlage beantragt wurden, beziehen sich lediglich auf die Einschaltung des Wortes „die“ beim Absätze a zwischen die Worte „durch“ und „Einreihung,“ so daß es zu heißen hätte „durch die Einreihung.“ Der § 17 ist sonst mit jenem der Landesvertheidigungs- ordnung vollständig gleichlautend, nur das einzige Wort „Stellungspflicht“ ist unterstellt worden, dem Worte „Heeresdienstpflicht“ und zwar wegen Uniformirung der Ausdrücke, die in der ganzen Landesvertheidi- gungsordnung sonst gebraucht worden sind.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über diesen § 17. (Angenommen.)

Dr. Juffel: (Verliest § 22.)

Hier wurde die unveränderte Annahme nach der Regierungsvorlage beantragt. Der § ist wesent- lich ganz gleichlautend mit jenem des § 22 der Landesvertheidigungsordnung, nur ist die Reihenfolge der Punkte abgeändert worden. Punkt 1 ist zum Punkt 2 gemacht, dagegen Punkt 2 zum Punkt 1.

Dann ist eine Abkürzung vorgenommen worden nemlich statt der Worte „Scheiben- und Exerzirmunition,“ wie es in der Landesvertheidigungsordnung heißt, wurde einfach das Wort „Munition“ gesetzt.

Landeshauptmann: Da auch zu diesem § Niemand das Wort zu ergreifen scheint, bitte ich um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Zussel: (Verliest § 23 bis zum Worte „zu decken.“) Bis hieher wird die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage beantragt, (verliest weiter von „wenn deren Zahl“ der Regierungsvorlage bis „zu ergänzen.“) Hier wurde aus den gleichen Gründen wie bei den Aenderungen des § 16 die Abänderung dahin beantragt nach den Worten „jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres“ die Worte „nach den Losungsdistricten und nach der Losnummer (a linea 2 des § 16)“ einzuschalten. Ferner wurde beantragt der Absatz der Regierungsvorlage „In dem letztern Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt“ wegzulassen, dagegen aber zur Aufklärung des Instanzenzuges einzuschalten „Berufungen in dieser Beziehung sind nach § 21 der L.V.D. zu behandeln.“

Der übrige Wortlaut des § ist ganz gleichlautend mit dem der Regierungsvorlage nemlich: „Die von den Personen . . . . . im Contractswege erfolgen.“

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir auf die Bemerkung zurückzukommen, die ich früher gemacht habe. Es ist der Regierung durch die Aufstellung der Cadre nicht daran gelegen, nur eine bestimmte Anzahl von Personen zu bekommen, sondern es ist ihr daran gelegen, solche Leute zu bekommen, die geeignet sind, vermöge ihrer Befähigung und ihrer Vorbildung zu tüchtigen Chargen in der Chargenschule herangebildet zu werden. Dieser Zweck wird dadurch nicht erreicht, wenn nach Losnummern gewählt wird. Es muß, wenn dieser Zweck erreicht werden soll, der Regierung freistehen, sich eben die geeigneten Leute herauszufuchen.

Wie ich bereits früher bemerkt habe, ist die Regierung auch hiebei mit der größten Rücksicht vorgegangen, indem sie die Bemerkung beigefügt hat, „unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse.“ In diesen Verhältnissen können die Einberufenen ihre Einberufung bis zum 25. Lebensjahre vertagen.

Ich glaube, das was die Regierung wünscht, ist dem Zwecke, den sie erreichen will, vollkommen angemessen und ich glaube daher, daß die beabsichtigte Abänderung nur hemmend auf diesen Zweck einwirken könnte.

Ich kann daher nur die unveränderte Annahme dieses § nach der Vorlage empfehlen.

Thurnher: Nachdem der Eingang in diesem § vollständig stehen geblieben ist, in welchem vor allem als Erforderniß die Eignung zu diesem Dienste ausgesprochen ist, so glaube ich, daß es der Absicht der Regierung, taugliche Leute zu finden, keinen Eintrag thut, wenn sie dieselben nicht gerade nach dem Gutdünken von einzelnen Personen, sondern nach der Losnummer unter Berücksichtigung der ersten Forderung, ihrer Eignung nemlich, herausnimmt. Jeder Pflichtige hat doch eine Losnummer und deshalb fühlt sich dann keiner mehr besonders gekränkt, sobald er durch das Los, durch das Schicksal, insofern er Eignung für diesen Dienst besitzt, hiezu bestimmt wird. Wenn aber gestattet ist, die Leute gerade so mir nichts dir nichts nach Willkühr aus der Liste herauszunehmen, so ist dieser Umstand sehr geeignet, eine große Unzufriedenheit in der Bevölkerung hervorzurufen, wie sich das bereits auch schon in diesem Jahre gezeigt hat und wo es den betreffenden Vorstehungen und der Bemühung des Herrn Statthaltereirathes v. Schwertling im Einverständnisse mit dem Cadrecommandanten erst nach vieler Mühe gelungen ist, eine zufriedenstellende Ausführung dieser Bestimmung zu Wege zu bringen. Diesen Uebelständen wollten wir begegnen und ich glaube, im Comite wurde der Regierung gegenüber durchaus

nicht beschränkend oder ablehnend eingegriffen; indem die die Forderung der Eignung auch nach der jetzt bestehenden Aenderung im § vorliegt.

v. Gilm: Ich wäre gewillt gewesen, den vom Regierungstisch gemachten Antrag aufzunehmen. Nach der Erörterung, welche von Herr Thurnher gemacht worden ist, bin ich anderer Ansicht geworden; dennoch muß ich die Erörterung des Herrn Thurnher wieder einer weiteren Erörterung unterziehen. Es wurde sich bezogen, daß früher von einer erforderlichen Eignung bereits die Rede ist. Ich kann das nicht so hinnehmen. Der Satz, wie er nun lauten soll, heißt: „Der im Schema 2 und 3 . . . . (siehe Comitébericht) . . . zu decken.“ Nun hier ist bei freiwillig sich Meldenden der Regierung noch immer und überall die erforderliche Eignung als Bedingung gegeben. Nun heißt es aber weiter: „Wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landeschützen eingereichten, jedoch nur innerhalb des 1. Dienstjahres nach den Losungsdistricten und nach der Losnummer.“ Hier bezieht sich die erforderliche Eignung im 1. Theile nicht auf den 2. Theil, nur die erforderliche Eignung der sich selbst meldenden ist ausgesprochen. Es ist aber, da die erforderliche Eignung, weil hier die Heranbildung von Chargen im Auge zu halten ist, auch jedenfalls bei denjenigen, welche durch die Losnummer getroffen werden sollen, erforderlich auszusprechen. Ich würde daher beantragen, daß auch im 2. Absatz nach den Losungsdistricten und nach der Losnummer das Wort „erforderliche Eignung“ noch hinzugesetzt werde. Ich glaube, dadurch könnte den Bedenken des Herrn Regierungsvertreters entsprochen werden.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Es ist allerdings richtig, daß sich der erste Satz „erforderliche Eignung“ nicht auf den Nachsatz bezieht. Aber umgekehrt ist es richtig, daß sich der Nachsatz auf den ersten Satz bezieht, welcher nebst der freiwilligen Meldung auch die erforderliche Eignung verlangt. Ich kann mich indessen mit dem Antrag des Herrn Landeshauptmannstellvertreters vollständig konformiren, welcher das bestimmt ausspricht, was ich wünsche.

v. Gilm: Ich würde meinen Antrag so formuliren: „Wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung unmittelbar in die Landeschützen eingereichten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres nach den Losungsdistricten, nach der Losnummer und erforderlichen Eignung sowie unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen.“

Dr. Feß: Es handelt sich hier wesentlich um nichts anders als um eine Klarstellung. Sämmtliche Herrn Redner sind in dem Punkte einverstanden, daß eben auch zwangsweise nur solche eingereicht werden sollen, welche die erforderliche Eignung zum Dienste bei dem Cadre besitzen. Ich würde glauben, daß die Stylisirung in dieser Beziehung nach folgender Fassung eine einfachere wäre, wenn nemlich der Satz von „wenn deren Zahl u. u. so zu lauten hätte“ wenn deren Zahl für den Bedarf aber nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landeschützen eingereichten und zu dieser Verwendung Geeigneten, jedoch nur innerhalb u. u. Es würde also nach dem Worte „Eingereichten“ zu kommen haben „und zu dieser Verwendung Geeigneten.“

v. Gilm: Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Feß nur eine stylistische Aenderung bezweckt und ich selbst finde, daß diese Aenderung eine geeignetere ist, so ziehe ich meinen Antrag zurück und schließe mich dem des Herrn Dr. Feß an.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, schließe ich die Debatte. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dr. Zussel: Ich schließe mich den Abänderungen des Herrn Dr. Feß an, und bemerke nur, daß ich dem Abänderungsantrag in der Stylisirung, wie ihn Herr v. Gilm vorgebracht hat, nicht hätte

bestimmen können, weil es heißt: „nach den Losungsdistricten, nach der Losnummer in der erforderlichen Eignung.“ Da hätte man am Ende auch die Eignung qualifiziren können und die allerbesten herausfinden. Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Regierungsvertreters schließe ich mich ganz den Ausführungen des Abgeordneten Herrn Thurnher an und bemerke nur, daß die Heeresdienstpflicht, beziehungsweise die Landesbürgendienstpflicht die erste und größte Staatsbürgerpflicht ist, und daß es ein gewiß allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß die Steuern und Lasten möglichst gerecht vertheilt werden sollen. Das Comité ist gegenüber dem Verlangen des Herrn Regierungsvertreters eben aus den Gründen gerechter Lastenvertheilung bei den Aenderungen stehen geblieben.

Landeshauptmann: Dieser § ist im Ganzen und Großen nach dem Antrage des Comites unverändert aus der Verhandlung hervorgegangen. Nur beim ersten Absatze beantragte Herr Dr. Feß nach dem Worte „Eingereihten“ einzuschalten „und zu dieser Verwendung Geeigneten.“ Ich werde nun den ersten Absatz, ohne den von Herrn Dr. Feß beantragten Zusatz zur Abstimmung bringen und wenn er angenommen wird, den Zusatz des Herrn Dr. Feß zur Abstimmung vorlegen. Diejenigen Herren, welche dem ersten Absatz dieses §, wie er aus der Berathung des Comites hervorgegangen ist, anzunehmen gedenken, ersuche ich, sich zu erheben. (Angenommen.) Jene Herren, welche den von Herrn Dr. Feß beantragten Zusatz lautend „und zu dieser Verwendung Geeigneten,“ ebenfalls anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.) Jene Herren, welche dem übrigen Theile dieses § zustimmen, muß ich abermals ersuchen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Füssel: (Verliest § 24 bis „ausgebildet.“)

Dieser § bis hieher ist gleichlautend mit dem in der Landesvertheidigungsordnung. Die Regierung beantragt den weitem Zusatz: „Zum Zwecke der Ausbildung . . . . auszubilden sind.“ Das Comité hat die unveränderte Annahme nach der Regierungsvorlage beantragt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich um die Abstimmung über den § 24. (Angenommen.)

Dr. Füssel: (Verliest § 25.)

Dieser § unterscheidet sich von gleichartigen §§ in der Landesvertheidigungsordnung vornemlich dadurch, daß er die Dauer von Uebungen in Bataillonen von 14 Tagen auf 3 Wochen erhöht, und daß sowohl bei der Campagnie, als auch bei den Bataillonsübungen die Aus- und Abrüstungszeit von je einem Tage nicht in die Uebungszeit eingerechnet wird. Das Comité hat die unveränderte Annahme beantragt.

Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß er ganz gleichartig ist, mit den Bestimmungen, die diesfalls in der Novelle zu dem Landwehrgesetze, gültig für die übrigen Königreiche und Länder, die im Reichsrathe vertreten sind.

Landeshauptmann: Ich komme nun zur Abstimmung. Jene Herren, welche den eben verlesenen § 25 unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Füssel: (Verliest § 37.)

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Ich weiß nicht ob die Herren wünschen, daß Ihnen das Schema vorgelesen werde, oder ob sie dasselbe ohne Lesung anzunehmen gedenken.

Dr. Füssel: Ich glaube, weil der wesentliche Inhalt desselben im Comiteberichte enthalten ist, dürfte man von der Lesung Umgang nehmen.

Landeshauptmann: Wenn kein bestimmter Antrag erfolgt, nehme ich von dieser Lesung Umgang. (Keiner.) Ich bitte Eingang und Titel des Gesetzes zu verlesen.

Dr. Jussel: (Verliest Eingang und Titel des Gesetzes, sowie Artikel I. II. und III., welche ohne Debatte angenommen werden.)

Landeshauptmann: Ich würde beantragen, sogleich die 3. Lesung dieses Gesetzentwurfes vorzunehmen. Da keine Einwendung erfolgt, werde ich dieselbe veranlassen.

Somit ersuche ich die Herren, welche den eben verhandelten Gesetzentwurf in 3. Lesung endgültig anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun kommen wir zum 2. Antrag des Ausschusses.

Dr. Jussel: (Verliest denselben.)

Landeshauptmann: Wünscht hierüber jemand das Wort. (Niemand.) Sohin ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen nun zur Abänderung des § 2 der Landesvertretungsordnung vom 19. Dez. 1870 nach dem Ausschufantrage.

Dr. Jussel: (Verliest den bezüglichen § 2.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Carl Ganahl: Ich glaube, daß es passender wäre, daß die Berufung auf § 5 des Wehrgesetzes nicht am Ende dieses Satzes, sondern nach dem Worte „Landsturmes“ eingeschaltet würde. Es würde dann lauten „die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturmes (§ 5 Wehrgesetz) haben für Vorarlberg z.“

Thurnher: Ich sehe wohl kaum einen Grund ein, warum hier diese Zitation an einer andern Stelle eingeschaltet werden soll um so mehr als sie consequenter Weise die andersartigen Einschaltungen der im gleichen § zitierten Wehrgesetz Bestimmungen §§ 8 und 9 betreffend zur Folge haben müßte.

Dr. Jez: Der Grund liegt wohl darin: es sollte durch die Beziehung auf § 5 des Wehrgesetzes ausgesprochen werden, daß die Organisirung des Landsturmes und die Verpflichtung zur Herstellung eines solchen nach den Bestimmungen des § 5 des Wehrgesetzes zu erfolgen habe. Eben deswegen weil sich § 5 auf das Wort „Landsturm“ und nicht auf das Wort „Landesgesetzgebung“ bezieht, ist die Einschaltung nach dem Worte „Landsturm“ geboten und nicht am Ende. Das Wesentliche liegt darin, daß nach § 5 des Wehrgesetzes der Landsturm nur aus Freiwilligen gebildet werden kann.

Rhomberg: Es hat der Beisatz „§ 5 Wehrgesetz im Ausschusse seiner Zeit eine lange Debatte hervorgerufen, indem nemlich die Mehrheit diese Beisatzung nicht zugeben wollte. In einer spätern Sitzung hat man dann dieser Bedingung, welche die Minorität gestellt hat, nachgegeben, und ich glaube, daß da, wie der Herr Thurnher gesagt hat, bei den andern zwei a linea die Zitationen der §§ 8 und 9 rückwärtsgeschrieben sind und man auch im Ausschusse ausgemacht hat, daß sie rückwärts beigefügt werden, dieß auch hier zu geschehen hätte, und man es bei der Vorlage bewenden lassen sollte.

Carl Ganahl: Ich kann der Ansicht des Herrn Vorredners durchaus nicht beipflichten. Es ist nach meiner Ansicht, wie Herr Dr. Jez erklärt hat, außerordentlich wichtig, daß gerade dieser § 5

nach dem Worte „Landsturm“ eingesetzt werde, weil, wenn, wie Herr Dr. Jek erklärte, in diesem § ausdrücklich gesagt wird, daß der Landsturm nur aus Freiwilligen errichtet werden könne, es unsere Aufgabe ist zu betonen, daß wir nur einen Landsturm wollen, welcher im Wege der Freiwilligkeit zu Stande zu kommen hat. Wenn man diese Bezeichnung des § 5 Wehrgesetz am Schlusse läßt, so bezieht er sich nicht auf das Wort „Landsturm“, sondern man möchte meinen, er bezüge sich auf das Wort „Landesgesetzgebung“, weil es ausdrücklich heißt: „Die Bestimmungen über die Einrichtung des Landsturmes haben für Vorrarlberg im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen.“ (§ 5 Wehrgesetz.) Man könnte also glauben, es bezöge sich dieser § auf das Wort „Landesgesetzgebung“, das ist aber nicht der Fall, sondern es bezieht sich die Einschaltung desselben auf den „Landsturm“, darum muß ich bitten, die Sache wohl zu überlegen und meinem Antrage beizustimmen.

Thurnher: Herr Carl Ganahl und ich haben im Comite anfänglich die Minorität gebildet. Nachdem die Majorität dieses Comites sich bei unserer zähen Festhaltung an der Zitirung dieses § uns conformirt hat und zwar dahin conformirt hat, daß diese Zitirung am Schlusse erfolge, so glaube ich es der Majorität dieses Ausschusses, welche sich unsern Wünschen ja unserer Forderung gefügt hat, schuldig zu sein, daß ich für die vollständige Beibehaltung der Zitirung, wie sie da vom Comite einstimmig angenommen wurde, einstehe, daß sich übrigens deswegen, weil der § 5 des Wehrgesetzes am Ende des Satzes zitirt sei, derselbe nothwendiger Weise bloß auf die Landesgesetzgebung beziehen müsse, vermag ich nicht einzusehen, weil im § 5 des Wehrgesetzes, sowohl von Landsturm, als auch von der Landesgesetzgebung zugleich die Rede ist und somit eine Zitirung des ganzen innern Zusammenhanges dieses § hier angezeigt ist.

Carl Ganahl: Wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Vorredner gesagt, ich hätte mich dem Antrage conformirt, daß der § 5 am Schlusse des Satzes zu setzen sei. Wenn Herr Thurnher dies gesagt hat, ist er im Irrthum. Im Comite wurde freilich davon gesprochen, ich habe aber dort schon ausdrücklich gesagt, dieser § 5 müsse nach dem Worte „Landsturm“ gesetzt werden, und zwar auch deshalb, damit das Publikum wisse, daß wir nur einen freiwilligen Landsturm haben. Die Herren meinten, es bedürfe der Erwähnung nicht, ich entgegnete ihnen aber, man würde mit Recht fragen, was sind das für Abgeordnete die petitioniren um den Landsturm? Wenn aber der § 5 gleich nach dem Wort „Landsturm“ zitirt wird, so wird jeder leicht herausfinden, warum wir die Gesetzabänderung wollen.

Ich glaube auch, der Herr Berichterstatter dürfte sich wohl dafür aussprechen, daß meinem Antrage entsprochen werde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr sich zum Worte meldet, schließe ich die Debatte. Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Dr. Zuffel: Aus Opportunitätsgründen war ich ursprünglich gegen die Aufnahme der Worte „§ 5 Wehrgesetz.“ Die Gründe, die mich dazu bewogen, finde ich noch immer stichhaltig. Indessen, ich habe mich ebenfalls aus Opportunitätsgründen dazu verstehen zu müssen geglaubt, in die Zitirung des § 5 einzuwilligen. Nachdem nun der § 5 zitirt ist, so glaube ich, ist es nicht mehr von wesentlichen Belange, ob er da oder dort steht. Jedenfalls muß ich sagen, daß, nachdem der § 5 einmal zitirt ist, ich dessen Setzung nach dem Worte „Landsturm“ für Avarer halte und kann mich also auch dazu verstehen, dieser Abänderung meine Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Ich bringe den § 2 zur Abstimmung und werde beim letzten Absatz die Bestimmung über die Beifügung des § 5 besonders zur Abstimmung bringen. § 2 lautet: (Verliest denselben.) Diejenigen Herren, die den § 2 annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Herr Carl Ganahl hat beantragt, die Worte „§ 5 Wehrgesetz“ nach dem Worte „Landsturm“ einzuschalten. Die Herren, die dem beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Majorität.)

Dr. Jussel: (Verliest Titel und Eingang, sowie Artikel I. und II., werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wenn die Herren damit einverstanden sind, so würde ich mir erlauben, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. (Zustimmung.) Ich ersuche sodin diejenigen Herren, welche diesem Gesetzentwurfe über die Abänderung des § 2 Landesvertretungsordnung in dritter Lesung zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Comitebericht über die angeregte Einrechnung der Zuschläge zur Umlagsbasis für Landes- und Gemeindefzuschläge und bei den Wahlen.

Dr. Jussel: (Verliest den Bericht wie folgt:)

## Hoher Landtag!

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 16. Juli 1871 Z. 3191 hat die hohe Regierung zur Geschäftsvereinfachung die Hinzurechnung des außerordentlichen Staatszuschlages zu den ordentlichen direkten Steuern und sodin die Vorschreibung der direkten Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages in Einer Ziffer für jeden einzelnen Steuerträger in Anregung gebracht, um bei Bewilligung von Landes- oder Gemeinde-, sowie anderen Concurrrenzuschlägen als Grundlage der Verumlagerung unterstellt zu werden, allein der hohe Landtag hat in der Sitzung vom 23. September 1871 darauf nicht einzugehen befunden. — Dagegen aber hat der hohe Landtag in der Sitzung vom 23. Dezember 1871 sich dahin ausgesprochen, daß bei Abfassung der Wählerlisten auch alle Staatszuschläge und alle Arten der Gemeindesteuern in Anschlag kommen mögen. — Auf diese Vorkommnisse hat der Herr Minister des Innern mit Erlaß vom 4. April 1872 Z. 549, Statthaltereieröffnung vom 26. April 1872 Z. 856 sich dahin ausgesprochen, daß die Regelung der Einrechnung von Staats-, Landes- und Gemeindesteuern der Landesgesetzgebung zufalle und diesfalls der Initiative der Landesvertretung anheim gestellt werde. Uebrigens stünden die Fälle der Steuereinrechnung bei Verumlagerung und den Wahlen mit einander in Verbindung und in Folge des ablehnenden Landtagsbeschlusses vom 23. September 1871 habe es für die Umlagsbewilligungen bei der Vorschreibung der bloßen ordentlichen direkten Steuern und ebenso zur Abfassung der Wählerlisten bei derselben Vorschreibung, jedoch aber bei der Mitvorschreibung der Gemeindevermögenssteuer, die sich auf die Gemeindegesetz stützt, zu verbleiben.

Der Ausschuß findet bei dieser Sachlage und insbesondere in Hinblick auf den ablehnenden Landtagsbeschuß vom 23. September 1871 zu beantragen:

Die Landesvertretung finde sich derzeit nicht veranlaßt ein Gesetz zu beantragen um die Vorschreibung der ordentlichen direkten Steuern mit Einschluß des außerordentlichen Staatssteuer-Zuschlages und anderer Gemeinde- und Landessteuern als Umlagebasis bei Bewilligung von Zuschlägen und als Grundlage für die Abfassung von den Wählerlisten zu haben.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Da Niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage des Comites beistimmen, bitte ich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht, betreffend die Zuweisung der Fällung der Schuberkennnisse an die Gemeinde Dornbirn. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Carl Ganahl: (Verliest Bericht und Gesetzentwurf wie folgt:)

Das mit der Berathung über die Mittheilung der k. k. Statthaltereie vom 11. November im obigen Betreffe ernannte Comite ist von der Zweckmäßigkeit und Thunlichkeit der Zuweisung der Fällung von Schuberkennnissen an die Gemeinde Dornbirn überzeugt und unterlegt, daher dem hohen Landtage den anruhenden Gesetzentwurf mit dem

### A n t r a g e:

„Ein hoher Landtag wolle demselben seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Da Niemand das Wort ergreift, gehe ich über zur Spezialdebatte.

Dr. Feß: Ich beantrage die en bloc-Annahme dieses Gesetzes.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Feß auf en bloc-Abstimmung über dieses Gesetz beitreten, sich zu erheben. (Angenommen.) Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dieses Gesetz en bloc annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich würde auch hier die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragen. Da keine Einwendung erhoben wird, ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Gesetzentwurfe in dritter Lesung beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Comitebericht, betreffend die Vorstellung von 14 Gemeinden des Bregenzerwaldes, wegen Abänderung der Weinbesteuerung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm: Der Comitebericht ist bereits dem hohen Hause eröffnet worden. Ich glaube mich daher vor der Hand auf denselben beziehen zu können. Dennoch erachte ich zur näheren Erörterung der Sache und präzisieren Stellung des Antrages Einiges zu sagen. Die Wichtigkeit dieser Frage hat der Comitebericht schon dargestellt. Das Ansuchen der Gemeinden des Bregenzerwaldes wurde hauptsächlich begründet durch die Sonderstellung, welche durch die derzeit bestehenden Gesetze das Land Vorarlberg erleidet. Ich unterscheide dießfalls eine zweifache Sonderstellung; eine Sonderstellung in qualitativer Beziehung das ist in der Art und Weise der Einhebung und eine Sonderstellung in quantitativer Beziehung, das ist in dem Maaße der Einhebung. Was die erstere Sonderstellung betrifft, so ist meine Anschauung, daß wir der glücklichen Lage des Landes es verdanken, daß hiedurch eine Sonderstellung ermöglicht wird, um welche uns gewiß viele Kronländer des Reiches beneiden. Mit welcher Einfachheit und Leichtigkeit wird die Weinsteuer beim Eingange erhoben! Dazu kommt aber auch noch der Vortheil, der nicht zu unterschätzen ist, daß durch die Concurrenz aller Weinconsumenten nicht blos diejenigen, welche angewiesen sind, jeden Schoppen des Bedarfes sich aus dem Wirthshause zu holen, sondern auch alle übrigen in die Concurrenz gezogen werden, und daß hiedurch auch das Maaß der Steuer verringert und dem Anspruche der Billigkeit mehr entsprechen wird. Wollen wir denn durch alle die gehässigen Maßnahmen der Abfindung oder der Regiebehandlung das volle Maaß der gegenseitigen Uebervortheilungen, Untreue und Feindschaft wieder in das Land hereintragen?

Etwas anders ist es aber, wenn ich die zweite Sonderstellung betrachte und insbesondere, daß durch den derzeitigen Steuersatz von 1 fl. 68 kr. per Eimer, wodurch alle getroffen werden, das Land eine Steuer bezahlt, welche es nicht schuldig ist, was selbst durch die Erlässe der hohen Regierung schon nach Inhalt der Ministerial-Eröffnung vom 11. Mai 1867 ausdrücklich anerkannt wird. Nun, wenn auch — wie im Comiteberichte aus der Aktenlage ausgezogen wurde — dieser Mehrbetrag jährlich sich wohl nicht auf 100,000 fl. berechnen wird, so ist doch jedenfalls erwiesen, daß durch den 33jährigen Bestand des gegenwärtigen Gesetzes das Land eine bedeutend höhere Summe an den Staat bezahlt hat, als es wirklich zu zahlen schuldig ist. Die Weinsteuer wird nach dem Verzehrungsteuergesetze vom Ausschusse erhoben. Durch die Erhebung beim Eingange werden aber nicht nur die Wirthe, welche ausschänken, sondern es werden alle diejenigen getroffen, welche überhaupt Wein consummiren. Es liegt daher auf der Hand, daß durch die gegenwärtige Behebung der Weinsteuer das Land eine Summe bezahlt, welche es dem Aerar gegenüber nicht schuldig ist und welcher Umstand leider bei der früheren Berathung dieser Angelegenheit übersehen worden ist. Die Wirthe glaube ich gerade nicht in diesem hohen Hause vertreten zu müssen; aber wir können bei der Erhebung am Eingange auch nicht alle andern von einer Steuer befreien. Ich glaube aber, daß — wie schon im Comiteberichte dargestellt ist — sich immer ein Modus finden ließe, und mit der Regierung eine Vereinbarung getroffen werden könnte, wornach bei der bestehenden Besteuerung des Weines im Eingange eine Ermäßigung des gegenwärtigen Steuersatzes erzielt, der Regierung das ihr Gebührende vom Lande gegeben und überdies für das Land noch ein Ueberschuß gewonnen werden könnte, den das Land sicher auch brauchen könnte. Sie sehen wohl ein, m. H., daß alles das — um es zu befürworten, prüfen und vorzulegen — noch mehrfacher Vorerhebungen bedarf. Es sind dies Vorerhebungen, welche darstellen: was erzielt gegenwärtig durch die Erhebung am Eingange das Aerar an Steuer, und welches sind die Forderungen, welche das Aerar früher an das Land betreffs der Verzehrungssteuer an Wein gestellt hat? — Bevor dies nicht erhoben ist, kann eine begründete Vorlage und ein begründeter Antrag gar nicht gestellt werden. Es ist also nothwendig, daß diese Frage an den Landes-Ausschuß gewiesen, und daß sie erst dann vom Landtage definitiv erledigt werden kann. Nun — wenn dieser Gegenstand vom Landtage an den Landes-Ausschuß gewiesen wird, so möchte ich hierbei zugleich auch aufmerksam machen, daß gerade durch die Deputation, welche ohnedies an Se. Majestät den Kaiser nach Wien abgesendet werden wird, diese Angelegenheit bei der hohen Regierung vertreten werden könnte. Nach alle dem, was ich erörtert habe, würde ich also einen genaueren und präzisieren Antrag stellen. Derselbe lautet: (Verliest denselben wie folgt:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt und beauftragt, unter Fortbestand der Erhebung der Weinsteuer beim Eingange, mit der hohen Regierung einen Modus zu vereinbaren und durch selbe ein Gesetz zu erwirken, wornach unter möglichster Herabsetzung des bestehenden Steuersatzes von 1 fl. 68 kr. per Eimer, die gebührende Verzehrungssteuer-Ansprüche des Aerars gedeckt, und überdies eine Einnahme für das Land erzielt werden könnte.

Außerdem habe sich der Landes-Ausschuß für die frühere gesetzliche Erhebung der Verzehrungssteuer von inländischem Wein zu verwenden.“

Ich wollte also durch diesen Antrag nur dem Landes-Ausschusse eine genauere und präzisere Richtung in seinem Vorgehen geben. Die Richtung würde zunächst dahin gestellt sein, einen Modus zu vereinbaren, bei bisheriger Besteuerung am Eingange der Regierung das Gebührende zu geben und für das Land das Mögliche zu erwirken. Sollte aber dieß der Regierung gegenüber scheitern, und nicht zur Durchführung kommen, dann hätte der Landes-Ausschuß in zweiter Richtung für die früher bestandene Erhebung der Weinverzehrungssteuer für inländische Weine sich zu verwenden.

Landeshauptmann: Dies ist Ihr eigener Antrag Herrn v. Gilm? (v. Gilm: Ja!)

Carl Ganahl: Herr Thurnher hat in der Sitzung, in welcher wir beschlossen haben, diesen Gegenstand noch einmal zur Berathung an das Comite zurückzuweisen erklärt, es seien ihm die Haare zu Berge gestanden, als er in den Landtags-Protokollen nachgelesen habe, daß ein Antrag gestellt worden sei, wodurch 100,000 fl. aus dem Lande hinausgeworfen worden wären. Er hat weiter bemerkt, mit diesen jährlichen 100,000 fl. hätten wir die Irrenanstalt bezahlen können. Wenn dem so wäre, daß diese 100,000 fl. wirklich hinausgeworfen worden seien, so hätte Herr Thurnher ganz recht, nicht nur dem damaligen Abgeordneten, der jenen Antrag gestellt hat, sondern auch dem Landtage selbst die bittersten Vorwürfe zu machen. Dem ist aber nicht so; und Herr Thurnher weiß ganz gewiß, daß die Verzehrungssteuer nie ein Einkommen des Landes war, sondern daß dieselbe immer vom Staate bezogen wurde, daß also das Land nichts hinausgeworfen hat.

Was übrigens die Veranlassung betrifft, welche den damaligen Abgeordneten bestimmte, diesen Antrag zu stellen, so ist sie in der damaligen allgemeinen Stimmung zu suchen. Die Herren wissen, daß damals Petitionen über Petitionen im Landtage eingereicht wurden, in welchen um Wiedereinführung der Verzehrungssteuer gebeten wurde: mehrere Gemeinden des Bregenzerwaldes, dann die Wirthe des Bregenzerwaldes, ferner die Gemeinde Dornbirn unter dem damaligen Bürgermeister Wilhelm Rhomburg, die Wirthe von Dornbirn, ferner die Wirthe von Feldkirch, Gözis, Höchst, Lustenau, die Stadt Bregenz u. s. w. alle diese petitionirten um Wiedereinführung der Verzehrungssteuer, nemlich um Behebung derselben an der Grenzstation. Sie motivirten ihre Bitte damit, daß sie sagten, sie wollen lieber mehr bezahlen, als die früheren Secaturen mit den Beamten haben. Sie sagten weiter, es gebe immer Streitigkeiten zwischen den Wirthen selbst, wenn es sich um die Abfindung handle, keiner wolle bezahlen, was recht und billig sei, sie wollten daher dieser Beschwerlichkeiten enthoben werden. Das waren hauptsächlich Ursachen, die den Landes-Ausschuß veranlaßten, bei der Regierung in der angedeuteten Weise einzuschreiten. Heute kommen dieselben Wirthe, dieselben Leute, dieselben Gemeinden, die damals um die Einführung der Verzehrungssteuer petitionirten und sagen, es sei das größte Malheur für das Land, es erleide ungeheure Verluste, man solle daher darauf hinwirken, daß das erlassene Gesetz wieder abgeändert werde. Die Herren haben sich eben überzeugt, daß sie mehr bezahlen müssen, als sie geglaubt haben, weil sie bezahlen was sie schuldig sind.

Ich komme nun zur Bemerkung des Herrn v. Gilm, daß das Land mehr bezahle, als es zu zahlen schuldig ist. In dieser Hinsicht kann ich mit ihm nicht einverstanden sein. Es besteht ein Gesetz und die Steuer wird vermöge des Gesetzes und im Sinne des Gesetzes eingehoben.

Was die weitere Bemerkung des Herrn v. Gilm anbetrifft, daß der Landes-Ausschuß auf Mittel und Wege sinnen solle, durch welche dem Lande mittelst Ueberlassung des Steuerpaucholes im Abfindungswege oder dgl. Vortheile geschaffen werden könnten, so bin ich mit Herrn v. Gilm vollkommen einverstanden und habe schon leztthin davon Erwähnung gemacht. Aber täuschen wir uns nicht, es wird schwer halten, etwas heraus zu bringen. Die Regierung hat sich die Ueberzeugung verschafft, was die Sache trägt und wird also ohne Zweifel nicht mit besonderen Vortheilen uns an die Hand gehen. Etwas anderes wäre es, wenn sich die Herren der Regierung gegenüber in allen Theilen sehr gefügig zeigten und wenn man von der Idee abginge, aus Vorarlberg ein eigenes Land machen zu wollen und wenn man sich entschließen würde — was wahrscheinlich nicht der Fall sein wird — die Wahlen in den Reichsrath vorzunehmen.

Noch habe ich den Herren noch zu bemerken, daß sie sich über das Erträgniß dieser Steuer sehr täuschen. Sie sprechen immer von 100,000 fl. Der Herr v. Gilm hat zwar gesagt, daß er nicht der Meinung sei, daß die Differenz 100,000 fl. ausmachen werde; aber wenn Jemand diese Meinung gehabt hätte, so hätte er sich — das kann ich sagen — sehr getäuscht. Ich habe nemlich hier Daten

vor mir, aus authentischen Quellen. Nach denselben betrug die Einfuhr im Jahre 1870 bei der Zollamtsstation Bregenz 17850 Eimer, bei der in Feldkirch 58 und in Stuben 2891 Eimer, zusammen also 20,799 Eimer. Diese 20,799 Eimer betragen zum Zollsaße, per 1 fl. 68 kr. per Eimer 34,942 fl. Das ist die ganze Steuer, welche das Land von fremden Weinen bezahlt hat. Was den Antrag des Herrn v. Gilm anbelangt, so möchte ich bitten, denselben nochmals zu verlesen, bevor ich mich darüber aussprechen kann, ob ich demselben zustimmen kann oder nicht. (Sekretär verliest denselben wie oben.)

**Thurnher:** Der Herr Abgeordnete Carl Ganahl hat sich in sehr energischer Weise für das Eintreten des Landes-Ausschusses und des Landtages vom Jahre 1868 gewehrt. Er hat dieselbe vertheidigt, so gut es eben gieng und insofern habe ich dagegen nichts einzuwenden; er hat gethan, was in seiner Stellung am Plage ist. Seiner Bemerkung, daß es nun wohl schwer halten wird, die Regierung zu veranlassen, nachdem sie nun eingesehen hat, welche Summe die Steuer trägt, den gegenwärtigen Besteuerungsmodus wieder abzuändern, stimme ich vollkommen bei. Im Jahre 1868 ist es über Beschluß des Landtages dem Landes-Ausschuß gelungen, in verhältnißmäßig kurzer Zeit, in wenigen Monaten die Abänderung eines für die Regierung einträglichen, für das Land Vorarlberg aber schwere Opfer auferlegenden Gesetzes zu erwirken. Ich bin vollkommen überzeugt, daß dem Landes-Ausschuße eine schwere Aufgabe zu Theil wird und ich zweifle, ob er dieselbe überhaupt unter den geschilderten Umständen bis zur nächsten Landtagsession zu lösen vermag. Aus demselben Grunde, weil eben die Aufgabe eine sehr schwierige ist, bin ich auch vollkommen einverstanden, daß dieselbe dem Landes-Ausschuße zugewiesen werde, weil der Landtag selbst nicht mehr die erforderliche Zeit sich damit beschäftigen könnte. Wenn Herr Carl Ganahl nachgewiesen hat, daß die Steuer in den verflossenen Jahren nicht 100,000 fl. mehr per Jahr für das Reich betragen hat, so hat er damit nur den Beweis geliefert, daß der Abgeordnete, welcher in der letzten Sitzung des Landtages vom Jahre 1868 seinen Antrag mit diesen Ziffern begründet, sich getäuscht hat. Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat selbst an der Richtigkeit dieser Summe gezweifelt; und wenn Herr Carl Ganahl sich darauf berief, daß ich diese Zahlen aus den Landtagsprotokollen entnommen hätte, so hat er sich geirrt. Ich habe einfach den Eindruck geschildert, welchen mir der Comité-Bericht, nicht ein Landtagsprotokoll, gemacht hat.

Ich bin ferner vollkommen mit der Anschauung des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters einverstanden, daß sich die Deputation, welche zur Erwirkung eines entsprechenden Antheiles aus der Wohlthätigkeitslotterie an Se. Majestät abgesendet wird, nicht ermangeln sollte, bei der Regierung die nöthige Vorstellung auch in diesem Bezuge zu machen.

Ich kann mich zur sanguinischen Hoffnung nicht erschwingen, daß der Umstand, den Herr Carl Ganahl hereingezogen hat, wenn nemlich der Landtag so ohne weiteres wieder in den Reichsrath wählen würde, ein besonderes Argument bei der Regierung sein dürfte, in die Gewährung dieser Bitte einzugehen. Ich weiß nicht, in welchem Zusammenhange das steht; es steht eben nur insoferne in einem Zusammenhange, als die Regierung in staatsrechtlicher Beziehung andere Anschauungen hat und andere Ziele verfolgt, als dieß von Seite des Landtages von Vorarlberg geschieht. Uebrigens zu den Reichsrathswahlen, die da hereingezogen worden sind, wird der Landtag schon, ohne daß ihm in dieser Art Winke gegeben werden, Stellung nehmen.

**Dr. Jussel:** Um einen Einblick in die Sache zu bekommen, möchte ich die Herren fragen, ob man nicht in der Lage wäre, zu sagen, was die Steuer nach dem andern Gesetze betragen hat. Wir haben jetzt gehört, daß sie 34,000 fl. nach dem jetzigen Gesetze beträgt; allein um beurtheilen zu können, um wie viel die jetzige Last größer ist, wäre zu wissen nothwendig, wie groß sie nach dem andern Gesetze war.

**v. Gilm:** Welche Differenz zwischen der früheren und der gegenwärtigen Einrichtung besteht, darüber kann ich keinen ziffermäßigen Aufschluß geben; daß aber eine bedeutende Differenz besteht, habe

ich von kompetenter Seite gehört. Es ergibt sich dieser Unterschied der Mehrzahlung des Landes, den Herr Ganahl nicht begreifen will, klar und deutlich aus dem Ministerialerlasse vom 11. Mai 1867, den Herr Ganahl aus den Akten ersehen kann, und in welchem der Minister selbst sagt, daß dieses, d. h. das frühere Gesetz zum offenbaren Vortheile des Landes sei, und daß das Zurückgehen auf den Einhebungsmodus beim Eingange zum Nachtheile des Landes sei. Darüber sind wir doch klar; man wollte durch den neuen Steuererhebungsmodus die Privaten, Corporationen, die Geistlichen, die Klöster, kurz alle diejenigen, welche den Wein im Hause consumiren, treffen. Diese sind aber nach dem in Oesterreich bestehenden Verzehrungssteuergesetze nicht steuerpflichtig. Daß also durch diese Concurrnz die Steuer erhöht wird, liegt auf der Hand; daß damals die Sache leichter gegangen wäre, als sie in den Jahren 1868 und 1869 in Angriff genommen wurde, um Vortheile für das Land zu erreichen, und daß dieß leider damals übersehen worden ist, liegt auch am Tage; daß damals die Aufgabe leichter gewesen ist und jetzt schwerer, das erkenne ich auch. Aber ich erkenne auch, daß die Regierung billigen und gerechten Forderungen des Landes — auch wenn sie jetzt noch gestellt werden — Rechnung tragen wird.

Dr. Zuffel: In meinem Verufe habe ich zuverlässig davon Kenntniß nehmen müssen, daß auch in Tirol wie bei den Wirthen und Gemeinden in Vorarlberg — eine ganz andere Anschauung war. Ich weiß aus Zuschriften aus Tirol, daß dort auch die größten Agitationen gemacht worden sind und daß die damalige Art der Steuererhebung als höchst ungerecht die öffentliche Stimmung verletzt hat. Ich kann nicht sagen, daß — wie der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter erklärt hat — die Steuer, die bezahlt wurde, nicht gerecht sei; denn ich weiß, es besteht ein Reichsgesetz und alle anderen Kronländer müssen eben zahlen, wie jetzt Vorarlberg zahlt und nur Tirol hat eine Ausnahme. Uebrigens erkläre ich, vollkommen einverstanden zu sein, wenn man dem Lande einen Vortheil zuwenden kann, daß er ihm zugewendet werden soll und ich stimme dem Antrage des Herrn Landeshauptmanns-Stellvertreters bei, kann aber auch nicht umhin, im Vorhinein auszusprechen, daß ich alle diese Schritte als gegen das allgemeine Recht verstößend, für fruchtlos halte.

Carl Ganahl: Gerade das Moment, dessen Herr v. Gilm erwähnte, war eine der Hauptursachen, warum man damals für die Wiedereinführung der Verzehrungssteuer petitionirte, nemlich die Unbilligkeit — wie man damals sagte, — daß derjenige, welcher zu Hause seinen Wein trinkt, keine Steuer bezahlt, während andere, die die Mittel nicht haben, sich einen Wein einzustellen, sondern in's Wirthshaus gehen müssen, dort durch den höheren Preis, den sie dem Wirthe bezahlen müssen, die Steuer entrichten. Das war ein Hauptmoment, warum damals das Gesetz abgeändert wurde; es sollte nemlich jeder, der Wein konsumirt, sei es zu Hause oder im Wirthshause, die Steuer bezahlen. Die Wirthe selbst und die Gemeinden haben dieses Motiv vorgebracht und ich habe es auch billig und gerecht gefunden. Ich sehe nicht ein, warum ein Privatmann, der die Mittel hat, sich den Wein selbst einzustellen, keine Steuer zahlen soll, während jener, der seinen Schoppen im Wirthshause trinkt, seine Steuer zahlt.

v. Gilm: Ich muß darauf nur entgegnen, daß ich gegen diese Billigkeit, daß die Concurrnz der Weinsteuern erweitert werde, weder in meinem Vortrage, noch in meinem Antrage gesprochen habe.

Thurnher: Ich habe in den Jahren 1866—68 und um jene Zeit herum sehr oft gehört, daß Herr Carl Ganahl das Land gewesen sei. Insoferne er die Uebereinstimmung seiner Gesinnung der Wirthe und Gemeinden der damaligen Zeit hier konstatiert, so wird mir nun aus seinem eigenen Munde das, was ich schon oft gehört habe, einigermaßen bestätigt.

Wenn Herr Dr. Zuffel bemerkt, daß Tirol eine Ausnahme bilde, und daß die übrigen Länder mit Vorarlberg gleichartig besteuert werden, so glaube ich das in Abrede stellen zu sollen. Schon die geographische Lage, welche die verschiedenen Länder Oesterreichs zu den Weinbezugsquellen haben, indem

sie zum Theile selbst in ihrem Innern Wein produziren, machen es fast zur Unmöglichkeit, daß dort Private in der gleichen Weise wie jetzt in Vorarlberg zur Weinbesteuerung herangezogen werden. In anderen Ländern besteht eben der Modus, daß die Verzehrungssteuer von den Wirthen und den Geschäftstreibenden eingehoben wird, nicht aber von allen, welche auf privatem Wege sich einen Wein anschaffen.

Ich wollte nur dieß berichten und damit konstatiren, daß dieser Grund bei der hohen Regierung kein Hinderniß bilden dürfte, weil Vorarlberg die Ausnahme bildet.

Peter Füssel: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Wenn keine Gegenrede erfolgt, nehme ich diesen Antrag als zugestanden an. (Zustimmung.) Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (Nein.)

Wir liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Herrn v. Gilm und der Antrag des Comites. Ich bringe den Antrag des Herrn v. Gilm zuerst zur Abstimmung, er lautet: (Verliest denselben wie oben.) Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.) Somit entfällt der Antrag des Comites.

Comitebericht, betreffend den Antrag des Abgeordneten Johann Thurnher bezüglich der Mittheilung der hohen Regierung in Angelegenheit des Vermögens- und Einkommensteuergesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den Bericht wie folgt:)

## Hoher Landtag!

Da mit der Berathung und Beschlussfassung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Johann Thurnher, betreffend die Mittheilung der hohen Regierung in Angelegenheit des vom hohen Landtage beschlossenen Vermögens- und Einkommensteuergesetzes zur Deckung der Landeserfordernisse beauftragte Comite beantragt die vorliegende Eingabe an das hohe k. k. Ministerium zu richten, welche dem hohen Landtage unter Beziehung auf ihren Inhalt zur Annahme empfohlen wird.

## Hohes k. k. Ministerium!

Der Landtag des Landes Vorarlberg hat in der 2. Session der 3. Landtagsperiode einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landeserfordernisse beschlossen.

Ueber zwei auf dem gedachten Gesetz-Entwurf bezügliche, im Interpellationswege gestellten Anfragen an die hohe Regierung gelangte an den Landtag die Mittheilung, daß die definitive Erledigung dieser Angelegenheit noch im Zuge sei, daß jedoch von Seite der Finanzverwaltung im Hinblick auf die schwebenden Verhandlungen über die Reform der direkten Besteuerung gerechtes Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf erhoben werde, und daß die Allerhöchste Sanction desselben nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Dem gegenüber erlaubt sich der Landtag nachstehende Vorstellung an die hohe Regierung zu richten.

Nach § 22 der Landesordnung hat der Landtag über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwede, für Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen zu berathen und zu beschließen. Er ist berechtigt zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten l. f. Steuern bis auf 10% derselben umzulegen und einzuhoben. Höhere Zuschläge oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Das Land Vorarlberg hat bekanntlich kein Vermögen und es sah sich demnach der Landtag bisher genöthigt, das Landeserforderniß durch Umlagen auf die direkten Steuern zu decken. Allein die Schlußbestimmung des § 22 der Landesordnung erweist, daß zu diesem Zwecke auch „sonstige Landesumlagen“ beschlossen werden können, die allerdings zu ihrer Gültigkeit der kaiserlichen Genehmigung bedürfen. Indem sonach der Landtag den in Rede stehenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landeserfordernisse beschloß, trat er, und dieß ist zunächst zu konstatiren, nicht aus der Sphäre der ihm durch die Landesordnung vorgezeichneten Competenz heraus. Denn der von dem Landtage beschlossene und ausschließlich auf die Beschaffung der Mittel für Landeszwede Bezug habende Gesetz-Entwurf kam als solcher nur durch allerhöchste Sanktion, somit mit kaiserlicher Genehmigung in Kraft treten. Die schwebenden Verhandlungen über die Reform der direkten Besteuerung für Staatszwede, auf welche sich die gegen den Gesetzentwurf erhobenen Bedenken gründen sollen, haben nach Ansicht des Landtages außer jeder Beziehung zu dem letzteren zu stehen. Denn nicht nur können, wie erwähnt, nach der Landesordnung zweifellos auch Landesumlagen beschlossen werden, die von den l. f. Steuern vollkommen verschieden und nicht in dem Verhältnisse von Zuschlägen zu demselben stehen, sondern, und darauf glaubt der Landtag ein Hauptgewicht legen zu sollen, es besteht bereits im Lande seit längerer Zeit für Gemeindegwede eine Besteuerungsform von der Art, wie sie der besprochene Gesetz-Entwurf für Landeszwede anstrebt. Nach dem Circular des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 10. April 1837 haben nemlich Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. mit allerhöchster Entschliesung vom 4. März 1837 der Bitte der Landesrepräsentanten von Vorarlberg um den Fortbestand der altherkömmlichen Vermögenssteuer zu willfahren und zu gestatten geruht, daß unter den zugleich erlassenen, gesetzlichen Bestimmungen die Vermögenssteuer nicht bloß zur Bestreitung der Gemeinde- sondern auch der Gerichtsumlagen in Anwendung gebracht werde. — In Gemäßheit der erwähnten allerhöchsten Entschliesung werden auch thatsächlich in circa 70 Gemeinden des Landes die Erfordernisse durch Einhebung einer Vermögenssteuer gedeckt, während die in die Staatskassen zu entrichtenden Steuern und Abgaben zufolge derselben allerhöchsten Entschliesung, nach den dafür eigens bestehenden Gesetzen einzuhoben und abzuführen sind.

Wenn nun die Vermögenssteuer für Gemeindegwede abgeseondert von den l. f. Steuern und neben diesen zulässig ist, und die letzteren in keiner Weise heirrt, so ist nicht einzusehen, warum nicht das Gleiche bezüglich der Besteuerung für Landeszwede gelten soll. Es läßt sich in der That vom Standpunkte der Gesetzgebung aus kein irgendwie stichhaltiger Grund angeben, der es rechttertigen würde, daß dem Lande die ihm gesetzlich zustehende Autonomie in der Richtung der Bedeckung des Landeserfordernisses, d. i. in einer Landesangelegenheit im eminentesten Sinne des Wortes verkümmert werde.

Der Landtag hat den fraglichen Gesetzentwurf beschlossen, nachdem Anträge auf Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer bereits in den Sesssionen der Jahre 1868 und 1869 eingebracht und angenommen worden waren. In der letzteren war eine Vorlage ausgearbeitet worden, die dem im Jahre 1871 zum Beschlusse erhobenen Entwurfe zu Grunde liegt. Indem der Landtag diese seine Beschlüsse faßte, war er der berechtigten Ueberzeugung, daß er den Wünschen der weitaus überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung entgegenkomme, wie denn auch schon die allerhöchste Entschliesung vom 4. März 1837 die Bitten der damaligen Landesrepräsentanten des Landes um Einführung der Vermögenssteuer und die Altherkömmlichkeit derselben betont.

Das Land Vorarlberg hat, wie bemerkt, kein Vermögen, dagegen mehren sich die Erfordernisse für Landes-Anstalten, für die Schulen u. s. w. von Jahr zu Jahr. Die Umlagen zu den direkten Steuern müssen daher folgerichtig immer gesteigert werden und es ist eine dringende und unabweisbare Aufgabe der Landesvertretung, einen Umlagemodus zu bevorzugen, der im Lande populär ist, den Anschauungen und Wünschen der Bevölkerung entspricht und eben deswegen die progressiv sich steigenden Lasten weniger fühlbar und drückend macht.

Möge demnach das hohe Ministerium den Erörterungen dieser Vorstellung bei der Beschlußfassung über den ihm vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landeserfordernisse in Vorarlberg geneigte Berücksichtigung schenken und den durch den Landtag zum Ausdruck gelangten Wünschen der dem Reiche treu ergebenden Bevölkerung des Landes, deren Verwirklichung vom legislatorischen Standpunkte aus nach der Ueberzeugung des Landtages ein Hinderniß nicht im Wege steht, Rechnung tragen.

### Der Landtag des Landes Vorarlberg.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

Thurnher: Ich habe im Vereine mit dem Herrn Abgeordneten Kohler durch mehrfache Interpellationen von der hohen Regierung eine Aeußerung über unser im vorigen Jahre beschlossenes Vermögens- und Einkommensteuergesetz hervorgerufen. An diese Antwort der hohen Regierung habe ich den Antrag geknüpft, es sei dieser Gegenstand einem eigenen Comite zuzuweisen, welches über Mittel und Wege berathen solle, in welcher Weise am besten bei der hohen Regierung die Erwirkung resp. Befürwortung der Sanction bei seiner Majestät erzwengt werden könnte. Das Comite hat seine Aufgabe in einer ganz meinem Antrage und Sinne entsprechenden Art und Weise erlediget, und ich werde deshalb in meritorischer Beziehung zum Antrage des verehrlichen Comites keine weitere Bemerkung machen. Nur eine kleine formelle Abänderung würde ich beantragen, nemlich an der Stelle, wo es heißt: „in Gemäßheit der erwähnten allerhöchsten Entschliebung werden auch thatsächlich in circa 70 Gemeinden u.“ möchte ich beantragen, daß anstatt der Zahl „70“ hineingesetzt werde „mehr als  $\frac{2}{3}$  der Gemeinden Vorarlbergs“ damit sogleich auch das Verhältniß der Gemeinden dargestellt sei.

Peter Jussel: Ich glaube, daß die Regierung jedenfalls weiß, wie viele Gemeinden im Lande sind und finde daher den Antrag des Herrn Thurnher ganz überflüssig.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, so gehe ich zur Abstimmung über. Mit dem Vorbehalte, über den Antrag des Herrn Thurnher besonders abstimmen zu lassen, stelle ich an die verehrten Herren zuerst die allgemeine Frage, ob sie geneigt sind, dieser Vorlage an's Ministerium zuzustimmen. (Angenommen.)

Dieserigen Herren, welche anstatt des Ausdruckes von „circa 70 Gemeinden“ den von Herrn Thurnher vorgeschlagenen Passus „von mehr als  $\frac{2}{3}$  der Gemeinden des Landes“ aufgenommen wissen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.)

Wegen des Dringens der Zeit finde ich noch der heutigen Tagesordnung anzufügen den Landes-Ausschußbericht, betreffend die Zufahrtsstraßen zu Eisenbahnstationen. Ich werde die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes sofort vornehmen lassen und dann um Anträge bitten, betreffend die formelle Behandlung dieser Vorlage. (Secretär verliest dieselbe.)

Thurnher: Ich erachte, daß dieser Gesetzentwurf einem neu zu erwählenden Comite von 3 Mitgliedern zugewiesen werde.

Dr. Jussel: Ich hätte geglaubt, daß dieses Gesetz, nachdem es vom Landes-Ausschuß ausgeht, der doch auch ein Ausschuß des Landtages ist, sofort in Berathung gezogen werden könnte, und ich stelle daher den Antrag auf unmittelbare Behandlung desselben.

Peter Jussel: Ich könnte mich mit dem Antrage des Herrn Dr. Jussel nicht einverstanden erklären, da ich bei der Wichtigkeit der Sache eine Vorberathung für nothwendig halte.

Thurnher: Ich könnte dies ebenfalls um so weniger, weil bezüglich eines Paragraphen ein Majoritäts- und Minoritätsantrag besteht, welcher Umstand hier zu endlosen Debatten führen würde.

Landeshauptmann: Herr Thurnher hat beantragt, daß betreffs der formellen Behandlung dieses Gesetzentwurfes ein Comite von 3 Mitgliedern zu wählen sei. Diejenigen Herren, die dem beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.) Ich bitte 4 Herren zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Dr. Jussel und Carl Ganahl um's Scrutinium.

Carl Ganahl: 18 Stimmzettel.

Dr. Jussel: v. Gilm 15 Stimmen, Rhombert 15, Wigemann 13, Peter Jussel 11 Stimmen.

Landeshauptmann: Somit sind die 3 ersten Herren Ausschußmänner und Herr Peter Jussel Ersatzmann.

Es sind mir noch einige Berichte ausständig von Seite des Schulcomite's und ich erwarte dieselben mit nächstem.

Thurnher: Es steht noch aus der Bericht über das Gesuch der Gemeinde Hohenems, betreffend die Auflage von 1 fl. per Familie zu Schulzwecken, der Bericht über die Beschwerde des Ortschulrathes von Rinden, der Bericht über den Voranschlag des Landeschulrathes, betreffend die aus dem Landesfonde zu bestreitenden Schulauslagen, dann ein einschlägiger Bericht aus dem vorigen Jahre. Diese werden zum Theile im Laufe des heutigen Tages, zum Theile morgen eingereicht werden.

Landeshauptmann: Ich bestimme als nächsten Sitzungstag Montag 9 Uhr. Da ich voraussetzen muß, daß dieß der letzte Sitzungstag sein wird, bestimme ich als Tagesordnung:

1. Die Wahl der Abgeordneten des Reichsrathes;
2. Die Wahl der Deputation;
3. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung des Grundbuches;
4. Bericht des Comites, betreffend die Rheincorrection.

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Abwicklung der Schulangelegenheiten allein 2 Sitzungen in Anspruch nehmen wird. Ich möchte daher ersuchen, daß heute noch eine Sitzung angeordnet werde.

Landeshauptmann: Mir thut sehr leid, daß ich diesem Wunsche nicht entsprechen kann, da ich doch einige Rücksicht auf die Stenographen nehmen muß, welche durch die letzten Sitzungen außerordentlich in Anspruch genommen worden sind. Zudem sind noch nicht alle Berichte in Schulsachen eingereicht worden.

Thurnher: Die wesentlichsten Berichte sind ja bereits da.

v. Gilm: Ich würde an den Herrn Landeshauptmann die Bitte stellen, wo nicht heute, so doch morgen Nachmittag oder Abends eine Sitzung anzuordnen; denn es handelt sich darum, daß wir mit unsern Arbeiten fertig werden. (Bischof rüft: morgen ist Festtag.)

Carl Ganahl: Ich bin morgen in keinem Falle da, und da ich bis jetzt ausgeharrt habe, möchte ich doch auch noch am Schlusse gegenwärtig sein. Was die Schulsachen anbelangt, so dürften dieselben wohl nicht viel Zeit in Anspruch nehmen; denn von uns werden Sie keine große Opposition zu erwarten haben.

Thurnher: Ich erlanbe mir Namens des Schulcomite's noch einmal den Wunsch auszusprechen, es möge heute Abends noch eine Sitzung angeordnet werden.

Landeshauptmann: Ich werde also, um den verschiedenen Wünschen Rechnung zu tragen, auf heute Abend 7 Uhr Sitzung anordnen. Als Tagesordnung bestimme ich die oben unter 1, 2 und 3 angeführten Gegenstände und 4 den Comitebericht, betreffend die Gesuche mehrerer Gemeinden um Abänderung der Schulgesetze.

Hiermit schließe ich die Sitzung.

Schluß 1 Uhr Nachmittags.